Aus dem Gebiete der Volksgesundheitslehre:
Universitätsprofessor Dr. Walther Schultze.

STANFORD UNIVERSITY
JUN
1
1939
LIBRARY

Die Familie in ihren Entwicklungs- und Erscheinungsformen im allgemeinen und ihr Einfluß auf das Werden und Vergehen der Völker als Ausgangspunkt für die Beurteilung der Frage der Eheberatung in Deutschland.

Lane Medical Library

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde in der gesamten Medizin

verfaßt und einer

Hohen Medizinischen Fakultät

der

Bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Karl Jhm

aus München.

Buch- und Kunstdruckerei Wilh. Postberg, Bottrop i.w.

1937

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Referent: Prof. Dr. Schultze.

Uebersicht.

A. Allgemeine Einleitung.

B.

I. 1. Familienbegriffe.

2. Familienverhältnisse nordisch bestimmter Völker.

II. 1. Bevölkerungspolitische Auswirkungen in Deutschland vom Jahre 1200—1900.

2. Geburtenrückgang in Deutschland.

III. 1. Entwicklung der Eheberatung.

a) Erste Beratungsstellen.

b) Runderlaß des Preußischen Wohlfahrtsministeriums 1926.

c) Eheberatungsstellen privater Organisationen.

d) Konfessionelle Beratungsstellen.

2. Praxis der Eheberatung.

a) Frequenz der Beratungsstellen.

b) Organisation.

3. Theorie der Eheberatung.

4. Kritik der Eheberatung bis zum Jahre 1933.

C. 1. Rassegedanke und Nationalsozialismus.

2. Aufgaben und Ziele der rassehygienischen Gesetzgebung im nationalsozialistischen Staat.

3. Nationalsozialistische Eheberatung.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA40154015_0041

A. Allgemeine Einleitung.

Eine Weltanschauung bedingt, wie das Wort an sich schon besagt, eine Wertung sämtlicher Begriffe des menschlichen Daseins von einer ganz bestimmten Grundhaltung aus. So kommt es mit dem Auftreten einer Weltanschauung zwangsläufig zu ganz neuen Deutungen der Weltgeschichte und gleichzeitig damit beginnt, wenn diese Erkenntnisse praktisch umgesetzt werden, eine Entwicklung, die bisher ihresgleichen nicht kannte. Es soll nun hier der Versuch unternommen werden, einige Etappen der Menschheitsgeschichte unter dem Blickpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung zu stellen, um dann unter einem ganz bestimmten Gesichtspunkt, nämlich dem Eheberatungsproblem, Notwendigkeiten bevölkerungspolitischer Art klar zu sehen, zu erfassen und Folgerungen daraus zu ziehen.

Ehe, Familie und Staat wurden bereits, und das in erster Linie von H. St. Chamberlain (Grundlagen des 19. Jahrhunderts), ebenso aber auch von A. Rosenberg (Mythos des 20. Jahrhunderts), in ihren Entwicklungs- und Erscheinungsformen ausführlichen Betrachtungen unterzogen. Da ihre Kritik zugegebenermaßen der nationalsozialistischen Weltanschauung entspricht, habe ich ihre Darlegungen bewußt zum Ausgangspunkt meiner Arbeit genommen und so kommt es, daß das Studium obengenannter Werke die Grundlagen zur Bearbeitung meines speziellen Themas bilden; in erster Linie schon deshalb, weil ich meine Anregungen gerade zu diesem oder jenem Quellenstudium durch ihre Ausführungen erhalten habe.

B.

I.

1. Familienbegriffe.

Der Soziologe Ernst Grosse hält es für nötig, den Begriff der Familie genauer zu definieren. Er unterscheidet zwischen „Sonderfamilie, das ist die Gemeinschaft der in einem dauernden und ausschließlichen Eheverhältnis lebenden Eltern und ihrer Kinder; und der Großfamilie, die nicht nur Eltern und Kinder, sondern außerdem noch die Frauen der Söhne mit ihren Söhnen und den Frauen und Nachkommen derselben zu einer Gemeinschaft vereinen". Römer und Chinesen sind Prototypen der Großfamilie, während die Sonderfamilie die noch heute einzig vorherrschende Form der Familie bei fast allen heutigen Kulturvölkern darstellt. Dieser Familienbegriff hat noch eine Erweiterung in der Sippe erfahren, die eine Blutsgemeinschaft umfaßt, welche in der Regel auf einen gemeinsamen Ahnen zurückgeht, je nachdem wir eine Vater- oder Muttersippe vor uns haben. Vater- und Mutterfolge sind oft mit Matriarchat und Patriarchat verwechselt worden. Wohl finden wir in der Regel beim Patriarchat auch Vaterfolge, doch besteht durchaus nicht, wie so vielfach angenommen wurde, bei Mutterfolge auch zwangsläufig Matriarchat, sondern fast ausnahmslos bestehen trotz Mutterfolge patriarchale Verhältnisse. Bachofens Ansichten bezüglich des Matriarchats sind durch Grosse zum erstenmal widerlegt worden, und werden heute im selben Sinne berichtigt. Die Sippen als solche wiederum haben sich in vielen Fällen zu Sippenverbänden zusammengeschlossen. Ein Sippenverband wird zu dem alleinigen Zweck der Exogamie gegründet. Bei vielen Völkern herrscht nämlich die Vorstellung, daß Heiraten innerhalb der Sippe ein Unrecht sei. Nach unseren heutigen Begriffen wohl ohne Frage eine rassehygienische Maßnahme zur Verhinderung der Inzucht.

Was sind nun aber die Gründe, die zur Eheschließung und mithin zur Familienbildung führen? Die Familie wird rein rechtlich mit Schließung der Ehe gegründet, „d. h. in einem auf Dauer berechneten und von der Gesellschaft anerkannten geschlechtlichen Verhältnisse". Alleiniger Sinn und Zweck der Ehe und somit auch der Familie ist die Erzeugung und Erziehung einer Nachkommenschaft. Ein Beweis hierfür ist z. B., daß Unfruchtbarkeit der Frau bei fast allen Völkern einen Scheidungsgrund darstellt, bei niederen Völkern sogar das Ehebündnis nur dann Bestand hatte, wenn es mit Kindern gesegnet war. Die geschlechtliche Neigung ist dabei wohl das ursprüngliche, was zur Eheschließung führt. Der Fortpflanzungstrieb als solcher ist die

unhemmbare triebhafte Naturkraft, die wohl die beiden Geschlechter immer wieder zusammenführt, aber dem Bestande der Ehe als solcher auf die Dauer eher ab- wie zuträglich erscheint. Dieser Fortpflanzungstrieb, den wir einmal als einen Urinstinkt der Menschen bezeichnen wollen, wird jedoch entgegen aller Theorie durch den Daseinskampf in Bahnen gelenkt, der — und das gilt heute als erwiesen — bei allen uns auch als noch so primitiv bekannten Völkern die Bildung der Ehe und Familie nirgends verhindert hat. Zustände von Promiskuität, wie man sie bei allen primitiven Völkern nachweisen zu können glaubte, sind widerlegt. Lediglich wurde festgestellt, daß Zustände von Promiskuität bei der geschlechtsreifen, unverheirateten Jugend anzutreffen sind. Daß nebenher bei der Familienbildung wirtschaftliche Interessen eine bedeutsame Rolle spielen, steht außer Frage; denn die Entwicklung der einzelnen Formen der Familie ist nur der jeweilige Ausdruck für den Kampf um die Erhaltung des Individuums innerhalb einer Gemeinschaft und seiner Umwelt. Ein eindrucksvolles Bild hiervon entwickelt Grosse an Hand der Wirtschaftsformen der einzelnen Völker. Er unterscheidet niedere und höhere Jäger, Viehzüchter, und niedere und höhere Ackerbauer. Ob nun streng in dieser Reihenfolge die einzelnen Wirtschaftsformen sich entwickelt haben, was Schurtz bezweifelt, interessiert im Rahmen dieser Arbeit nicht. Grosse stellt auf Grund von Einzelstudien fest, daß sowohl bei den niederen wie höheren Jägervölkern, (er versteht darunter die Stämme der rohesten Kulturform), die patriarchale Sonderfamilie bestanden hat. Die Ehen waren vorwiegend monogyn. Die Frau wurde durch Tausch oder Dienstleistung erworben. (Bei anderen Autoren wird als ursprünglichste Form der Frauenraub angesehen.) Dort, wo die Nahrungsmenge ausreicht, ist auch bei den Jägern schon die Entwicklung zur Großfamilie und Sippe möglich, hat aber nicht dauernden Bestand. Aehnlich verhält es sich bei den Hirtenvölkern, nur noch unter stärkerer Betonung des patriarchalen Gedankens. Je nach wirtschaftlichen Verhältnissen und Möglichkeiten entwickelt sich auch hier aus der Sonderfamilie die Großfamilie und Sippe. Ebenso finden wir bei den niederen Ackerbauern die monogyne, aber auch teilweise polygyne Sonderfamilie. Vorherrschend und charakteristisch für den niederen Ackerbauer ist aber die Sippe „als räumliche, wirtschaftliche und soziale, politische Einheit". Die Entwicklung dieser Familienform ist an den Ackerboden gebunden und auch so erklärlich. Diese Sippen sind durchweg exogam; und hier haben wir die einzige Kulturform, in der wirklich matriarchale Sippen vorkommen, jedoch sind sie selten und bei der Mehrzahl der mutterrechtlichen Ackerbauern stehen sie unter der Autorität des Mannes. Die Entwicklung zum höheren Ackerbauer bedeutet den Zerfall und das Ende der Sippe. Geblieben bis auf den heutigen Tag ist von allen Familienformen bei den Kulturvölkern die Sonderfamilie mit patriarchalem Charakter.

So wie E. Grosse die Urformen der Familie in Beziehung zu den Wirtschaftsformen setzte, stellt H. Schurtz die Formen der Gesellschaft zu den Altersklassen in Beziehung. Er unterscheidet

zwei Hauptarten der menschlichen Gesellschaft, eine, welche auf Blutsverwandtschaft zurückgeht, dem Familienverband, und die andere, ein rein geselliger Zusammenschluß und damit Begründer höherer sozialer Verbände, den Geselligkeitsverband. Den Fortpflanzungstrieb nimmt er als instinktmäßig vorhanden an, während er den Gesellschaftstrieb als eine im Daseinskampf erworbene Eigenschaft bezeichnet. Dem Sinne nach läßt sich aus dem Buch von Schurtz folgender Leitsatz entnehmen: Zwei soziologische Gruppen müssen sich innerhalb der Völker immer wieder ergänzen, die Familienverbände und die freien Geselligkeitsverbände. Schurtz stellt in völliger Uebereinstimmung mit Grosse fest: „Die Ehe geht in ihren Anfängen soweit zurück, wie die Gesellschaft der Menschen überhaupt zu verfolgen ist." Anzeichen für Promiskuität sind nicht erwiesen. Die Sippe betrachtet auch er als erweiterte Familie. Das Bestehen der Exogamie wird ebenso als Abwehrmaßnahme instinktmäßig oder bewußt gegen Inzucht und Verbastardierung gedeutet. Wie schwierig derartige Ehegesetze schon auf niederster Kulturstufe sein können, hat Chamberlain einem Bericht zweier englischer Beamter über die Verhältnisse bei den Aruntas, einem Australnegerstamm, entnommen. „Den so äußerst schädlichen Folgen einer lang anhaltenden Inzucht, begegnen die Australneger durch folgende sinnreiche Kombination: den ganzen Stamm teilen sie (in Gedanken) in 4 Gruppen ein. Ich bezeichne sie zur Vereinfachung als a, b, c und d. Ein Jüngling aus der Gruppe a darf nur ein Mädchen aus der Gruppe b heiraten, der männliche b nur die weibliche c, der männliche c nur die weibliche d, der männliche d nur die weibliche a. Die Kinder von a und d bilden wiederum die Gruppe d. Die von b und c die Gruppe a, die von c und b die Gruppe d, die von d und a die Gruppe c." Mit Absicht ist hier dies kurze und übersichtliche Beispiel gewählt, ähnliche Ehegesetze nach Art von „Heiratsklassen" schildert auch Schurtz.

2. Familienverhältnisse nordisch bestimmter Völker.

Bisher habe ich ganz allgemein die Familien- und Gesellschaftsformen an Hand der Bücher von Grosse und Schurtz, soweit es für meine Arbeit von Interesse ist, geschildert. A. Rosenberg hat in seinem Buch „Mythos des 20. Jahrhunderts", auch die Frage der Urheimat der nordischen Rasse behandelt. Er faßt seine Untersuchungen in folgenden Sätzen zusammen: „Der Sinn der Weltgeschichte ist von Norden ausstrahlend über die ganze Welt gegangen, getragen von einer blauäugig-blonden Rasse, die in mehreren großen Wellen das geistige Gesicht der Welt bestimmte, auch dort noch bestimmte, wo sie untergehen mußte. Diese Wanderperioden nennen wir: den in Sagen gehüllten Zug der Atlantier über Nordafrika, den Zug der Arier nach Persien, Indien, gefolgt von Dorern, Mazedoniern, Latinern, den Zug der germanischen Völkerwanderung, die Kolonisierung der Welt durch das germanisch bestimmte Abendland." Diesem Gedankengang Rosen-

bergs folgend, werde ich nun die Familienverhältnisse nordisch bestimmter Völker, der Inder, Griechen, Römer und Germanen einer Betrachtung unterziehen und ich glaube, gerade auf diese Weise zu einer Grundhaltung zu gelangen, die mir dann später eine objektive Beurteilung dieser Frage ermöglicht.

Inder:

An Hand der Heldengesänge der Vedas hat Heinrich Zimmer in seinem Buch: „Altindisches Leben" (12. Kapitel), über Familie und Sittlichkeit der Vedas berichtet. Ich entnehme dem Buche dem Sinne nach, wie „wohlgeordnet das Familienleben war". Dies geht schon aus ihrer Sprache hervor. So finden wir beim vedischen Volke alle Verwandtschaftsgrade festgelegt. „Auf göttliche Einrichtung geht das Institut der Ehe zurück." Die festgeschlossene Familie bildete die sichere Grundlage des Staates und der Gemeinde. Die Ehe war monogyn, bei Königen auch polygyn. Patriarchal wurde die Familie geführt. An ihrer Spitze stand der Hausvater als Hausherr. Vom Mann ging die Gründung der Familie aus. Frau und Kinder standen in der Gewalt des Vaters. Die unverheiratete Tochter blieb unter der Obhut des Vaters bis ein Freier kam. Zur Schließung der Ehe war die Einwilligung des Vaters notwendig. Brautwerbung und Brautgeschenke waren üblich; die Braut mußte erkauft werden. Die Hochzeit selbst vollzog sich nach streng vorgeschriebenen Gebräuchen. „Zweck der Ehe war Fortpflanzung und Vermehrung des eigenen Geschlechts." Allerdings sah man das Weiterleben des Geschlechts nur in der männlichen Nachkommenschaft. Welche Einschränkungen das Geschlechtsleben durch Sittengesetze erfuhr, kann man folgendem Satz entnehmen: „Nicht soll er verlangen nach Liebesscherz mit einer, die noch nicht mannbar, nicht mit einer während sie die Menses hat, nicht mit einer gleicher Abstammung." Blutschande galt damals als schweres Vergehen und wo einmal Geschwisterliebe Folgen hatte, wurde die Leibesfrucht beseitigt. Zimmer faßt seine Darlegungen zusammen und sagt: „Der beste Maßstab für die Sittlichkeit einer jeden Nation ist das Weib und das Verhalten des Mannes zu ihr. Bei einem Volke, wo Gewalttätigkeit an wehrlosen Jungfrauen und eheliche Untreue seitens der Frau zu den schwersten Vergehen gehören, muß echte Weiblichkeit, Zucht und Scham noch in hohem Grade herrschen." Welchen Sinn die Kastenordnung in Indien hatte, darauf gibt Rosenberg eine eindeutige Antwort. Sie war die Folge „einer naturweisen Abwehr. Varna heißt Kaste, Varna heißt aber auch Farbe. So schufen die hellen Arias eine Kluft zwischen sich als den Eroberern und den schwarzbraunen Gestalten des Hindostan."

Griechen:

Weit schwieriger ist die Beurteilung der Familienentwicklung bei den Griechen. Einflüsse verschiedenster Art haben auf die Ausdrucksformen der Familie bei den Griechen stattgefunden. Ihre Deutung erscheint auf den ersten Blick schwer. Es ist auch hier wieder ein Verdienst Rosenbergs ganz allgemein, die in der Literatur so vielfach mißdeuteten Zusammenhänge einer eindeutigen

Betrachtung unterzogen zu haben. Er unterscheidet zwischen den Ureinwohnern Griechenlands und der nordischen Völkerwelle, die das unvergängliche Hellas bestimmend beeinflußt hat. Er spricht zum erstenmal klar und bewußt aus, „welch dramatischen Kampf zweier feindlicher Rassenseelen" sich auf griechischem Boden abgespielt hat, und wieso das nordische Hellas „den asiatisch-orientalischen Einflüssen ständig ausgesetzt war, ständig im Kampf mit ihnen zu Grunde ging, und noch im Untergehen den Angriff für immer abschlug, um so den Weg Rom frei zu machen, und so einer neuen nordischen Welle das Erbe anvertraute." Machen wir uns diese Gedanken zu eigen, so wird uns klar, daß vor Einbruch der nordischen Völkerwelle den vorderasiatischen Gebräuchen gemäß, matriarchale Sippen als Familienform bestanden. Aus diesem Matriarchat ist aber nicht als spätere Entwicklungsstufe (Bachofen), das Patriarchat hervorgegangen. Nein, mit dem Auftreten nordischer Stämme auf griechischer Erde haben wir die patriarchale Sonderfamilie — wenn wir uns an die Definition Grosses halten — als Familienform anzunehmen, wie sie der nordischen Rasse eben artgemäß ist. Der stete Kampf der nordischen Rasse mit asiatisch-orientalischen Einflüssen hat dann selbstverständlich auch den griechischen Familien ihr Gepräge gegeben. Während wir zu Homers Zeiten noch die Frau „als Genossin des Mannes hochgeachtet finden", machen sich später immer wieder asiatische Einflüsse geltend. Der Mann ist der unbestrittene Herrscher im Hause, „der seine Frau verstoßen, verschenken oder testamentarisch vermachen kann". Die Frau kann nicht selbständig über Eigentum verfügen und muß sich vor Gericht von ihrem Manne vertreten lassen. Stirbt der Mann, so tritt sie unter die Vormundschaft ihres Sohnes. Von aller Oeffentlichkeit ausgeschlossen lebt die Frau also zurückgezogen im Hause ihres Mannes. Der Sohn steht bis zu seiner Verheiratung unter der Gewalt des Vaters. Was die Erbteilung anbetrifft, soll das Recht der Erstgeburt Geltung gehabt haben. Staatlicherseits haben Maßnahmen gesetzgeberischer Art bezüglich der Bevölkerungsregelung für die griechische Familie bestanden. Bei der Bewertung dieser Maßnahmen müssen wir jedoch immer die Eigenart des griechischen Staatskörpers wohl beachten, die natürlich auch auf die Familie ihre Auswirkungen hatte. Chamberlain hat in fundamentaler Weise den Satz ausgesprochen, (er beweist an der betreffenden Stelle, wieso es den Griechen nie gelang Staat und Recht in dauerhafter und mustergültiger Weise auszubauen): „Der Römer ging von der Familie aus. Auf der Grundlage der Familie errichtete er Staat und Recht; der Grieche dagegen nahm als Ausgangspunkt den Staat, immer ist die Organisation der „Polis" sein Ideal, ihm bleiben Familie und Recht untergeordnet." Er sagt dann weiter: „Welche Folgen ein derartiger Fehler haben kann, zeigt das Beispiel Platos, der größte aller Hellenen nachhomerischer Zeiten, der die gänzliche Abschaffung der Familie (in den leitenden Kreisen), für ein erstrebenswertes Ziel erachtete." Andererseits darf man hier nicht verschweigen, was Plato

in seiner „Politeia“ niedergelegt hat: „Die Wahl des Ehepartners dürfe nicht dem Einzelnen überlassen werden, sondern unterstände der Obrigkeit. Die Paarung der Geschlechter dürfe nicht nach Willkür erfolgen, sondern nach genauen eugenetischen Regeln auf Grund der Erfahrungen der Tierzüchter. Weniger durch strenge gesetzliche Maßnahmen, als vielmehr durch Volksbelehrung sollte dieses Ziel erreicht werden. Nur der Nachwuchs trefflicher und vollkräftiger Ehepartner dürfe aufgezogen werden. Geistig und körperlich hervorragende Menschen müssen in jeder Hinsicht vor minderwertigen Bevorzugung finden.“ Alle Gesetze, sagen wir bevölkerungspolitischer Art, beziehen sich nur jeweils auf den Stadtstaat Athen, Sparta usw. Ein Stadtstaat, der örtlich gesehen, der Bevölkerung nur einen begrenzten Lebensraum bot. Selbstredend dürfen wir auch nicht vergessen, daß diese Gesetze nur der Herrenschicht galten. Die Nachkommenschaft der Sklaven unterstand, wie der Sklave selbst, dem „Belieben des Besitzers“. Als dann die Zahl der Herrenschicht durch Kriege und Kolonien und auch durch Abnahme des Zeugungswillens (diese Erscheinung deutete man verschiedentlich als eine Folge des Erbrechts, andere sagen, es sei eine Folge der Kultur), immer kleiner wurde, nahm man auch Sklaven in ihre Reihen auf. Von diesem Zeitpunkt der rassischen Mischehe an ist auch der Untergang der Hellenen besiegelt. Ein Vorgang, den wir bei den Römern in der gleichen Konsequenz abrollen sehen. In Sparta war das Familienleben auf die Zucht einer Kriegerklasse eingestellt. Die Gesetze des Lykurg sind ja in diesem Zusammenhang allgemein bekannt. Durch Kindstötung und Kindsaussetzung schied man die körperlich Untüchtigen aus. Junggesellen wurden in jeder Weise benachteiligt, die Frühehe mit allen Mitteln gefördert und Väter mit 3 und mehr Söhnen durch Geldgeschenke öffentlich ausgezeichnet. Alles Maßnahmen, die sowohl auf eine Hebung der Geburtenqualität als auch Quantität abzielten. Abtreibung war allerdings sowohl in Sparta wie in Athen bekannt und geduldet. In Athen fällt auf, daß die Maßnahmen zur Einschränkung der Kinderzahl durchaus überwiegten. Die Empfehlung der Spätheirat ist ein Zeugnis hierfür. In Kriegszeiten jedoch war man gezwungen, die Verluste an Menschenmaterial rasch wieder zu ersetzen. In diesen Zeiten finden wir dann auch Verordnungen, die sich gegen die Ehelosigkeit wenden. Ehe wir nun unseren Blick nach Rom wenden, seien noch durch Worte des Dichters Euripides Zeugnis abgelegt von dem rassebewußten Denken seiner Zeit: „Kein schöner Erbteil weiß den Kindern ich, als dies, von edlen Vätern abgestammt zu sein und edle Frauen zu finden. Wer von Lust betört, mit Schlechtem sich verbindet, den Mann, den rühm ich nicht, da er der Wollust wegen Leid den Kindern bringt.“

Römer.

Ohne die römische Familie und das römische Recht ist die Geschichte Roms undenkbar. Ueberzeugend hat Chamberlain

dies bewiesen und in seinen „Grundlagen des 19. Jahrhunderts" der römischen Familie für alle Zeiten ein Denkmal gesetzt. Hören wir ihn selbst: „Die Römer haben die Ehe nicht erfunden . . . sie erwächst aus der menschlichen Natur . . ., aber vor der römischen gab es keine heilige, würdige, und zugleich praktische Regelung der Ehe- und Familienverhältnisse . . . und gar erst die Familie! Die gab es einzig und allein in Rom und zwar so schön, wie sie die Welt nie wieder gesehen hat. Und darum liebte der Römer seine Heimat mit so zäher Liebe und vergoß er für sie sein Herzblut. Rom war für ihn die Familie und das Recht, ein ragender Fels der Menschenwürde inmitten wilder Brandung." Sehen wir uns die Dinge näher an. An der Spitze der altrömischen Familie stand der Pater familias, als unbeschränkter Herrscher über Frau und alle übrigen Familienmitglieder. Er ist Herr über Leben und Tod, Wohl und Wehe, Arbeit und Habe. Mißbrauch seiner Gewalt als Pater familias war ohne weiteres nicht denkbar; das „sakrale Element", das besonders die altrömische Familie auszeichnete, machte sich noch lange bemerkbar. Mißbrauch seiner Gewalt hätte gleichzeitig Verletzung der Heiligkeit der Familie bedeutet und so die Rache der Götter heraufbeschworen. Hier in Rom finden wir zum erstenmal die Stellung der Frau rechtlich festgelegt. So erklärt das altrömische Erbrecht die völlige Gleichstellung des weiblichen Geschlechtes mit dem männlichen. Sohn und Tochter sind zu gleichen Teilen erbberechtigt. Sind keine Kinder vorhanden, fließt das ganze Erbe der Witwe zu. Also ganz andere Verhältnisse wie bei den Griechen. Ich sagte vorhin, der Pater familias sei Herr über Leben und Tod. Entscheidungen dieser Art beginnen schon bei der Geburt eines Kindes. Hebt der Vater das Neugeborene, das man zu seinen Füßen legt, nicht auf, so ist es dem Tode verfallen. Von der Geburt bis zum Tode des Kindes übt er weiterhin seine Gewalt aus. Er verheiratet die Kinder. Und nicht wie bei den Griechen und Germanen ist der Sohn mit seiner Verheiratung der Gewalt des Vaters entzogen. Rechtlich bleibt aller Erwerb, auch der seiner Familienangehörigen, Eigentum des Vaters. Es kann also niemand außer dem Pater familias Eigentum besitzen oder veräußern. Ehebruch von Seiten der Frau gab dem Mann im alten Rom das Recht, seine Frau zu töten. Und noch in späterer Zeit besitzt er das Recht, die unfruchtbare oder ungetreue Gattin zu verstoßen. Aber die Herrlichkeit der römischen Familie hatte nicht ewigen Bestand. Auch sie entartete. Nachdem die Ehe erst einmal zum Geldgeschäft geworden war, folgten Einflüsse und Entartungserscheinungen, die das Interesse an der Freude und an der Aufzucht der Kinder immer mehr in den Hintergrund treten ließen. Mit der gesetzlichen Mischehe zwischen Patriziern und Plebejern wurde, ebenso wie bei den Griechen, der rassische Niedergang das Verhängnis eines großen Volkes. Alle Maßnahmen, mit denen man den Lauf der Dinge aufhalten wollte, kamen entweder zu spät oder, was mir noch wichtiger erscheint, fanden nicht mehr den geistigen Boden, d. h. den inneren Glauben, um das Steuer

wieder zurückzureißen. So mußte die Bodenreform der Gracchen, deren Grundgedanke die Bildung kleiner Bauerngüter war, politischer Mißgunst und kapitalistischen Interessen einiger Weniger zum Opfer fallen. Auch die im Jahre 20 v. Chr. von Augustus erlassene lex Julia Papia et Poppaea war an ein Volk gerichtet, das die innere rassische Kraft nicht mehr besaß und es konnte daher den weiteren Zerfall der Familie nicht aufhalten. Das Gesetz bestimmte, daß Männer bis zum 25. Lebensjahr und Frauen bis zum 20. Lebensjahr verheiratet sein und Kinder haben sollten. Junggesellen waren in keiner Weise erbberechtigt. Kinderlos Verheirateten fiel nur die Hälfte eines geerbten Vermögens zu. Die kinderlose Witwe erhielt nur ein Zehntel des gemeinsamen Vermögens. Kinderreiche Familien wurden besonders ausgezeichnet. Verfolgen wir die Geschichte weiter, so stoßen wir etwa 330 n. Chr. auf ein Gesetz des Kaisers Konstantin, welches das Ende der römischen Familie beschleunigte. Es besagt: „Unverheiratete und Kinderlose haben dieselben Vorteile, wie die Verheirateten." Wir atmen hier schon den Geist des Christentums, ein Christentum, das einerseits die Ehe als ein religiöses Sakrament erklärte (Ursache hierfür finden wir in der Tatsache, daß nach Chamberlain das Papsttum in Rom auf dem alten Pontifikalrecht fußte), andererseits Enthaltsamkeit und Keuschheit als christliches Ideal vor alles stellte. Aus diesen Motiven heraus verstehen wir auch den Satz Chamberlains, wenn er schreibt: „Das Christentum an sich bedeutet durchaus keine Stärkung der Familie. Im Gegenteil, sein eigentliches Wesen ist, daß es alle politischen und rechtlichen Bande zerreißt und jedes einzelne Individuum auf sich selbst stellt."

Germanen.

Mit dem Zerfall Roms traten die Germanen zum erstenmal in die Weltgeschichte ein. Ueber die Familie unserer Vorfahren ist uns, was die Frühgeschichtsforschung anbetrifft, nur weniges bekannt. Die einschlägige Literatur stützt sich immer wieder auf 2 Geschichtsquellen, die „Germania" des Tacitus und auf die „Deutschen Rechtsaltertümer" von Jakob Grimm. Die vielgerühmte „Germania" ist bei vielem richtig Erschautem streng genommen nicht objektive Geschichtsforschung, sondern in erster Linie eine moralische Tendenzschrift. Tacitus schildert uns die Germanen als groß, blond, blauäugig und von weißer Hautfarbe. Neben der Treue und dem ausgeprägten Freiheitsgefühl rühmt er ganz besonders die Keuschheit und die Heiligkeit der Ehe bei den Germanen. Auch er sieht ganz richtig, wie die Familie bzw. die Sippe, im Mittelpunkt des germanischen Lebens standen. Wenn er schreibt: „Die Kinderzahl zu beschränken gilt als eine Schande (bei den Germanen) und gute Sitten haben doch mehr Einfluß als anderswo gute Gesetze"; so ist ihm die große Kinderzahl sicher besonders aufgefallen, und man kann nicht den Einwand gelten lassen, Tacitus habe in diesem Falle im Hinblick auf den Sittenzerfall seines römischen Volkes tendenziös berichtet.

Weit wertvollere Dienste wird uns bei Betrachtung der Dinge Jakob Grimms „Deutsche Rechtsaltertümer" leisten. Hier sind Sitten und Gebräuche der Germanen in der Sprache festgehalten, und aneinandergereiht finden wir hier viel Wissenswertes objektiv zusammengetragen. Frühgeschichtlich dürfen wir bezüglich der germanischen Familie eben dieselben Verhältnisse annehmen, wie sie bereits bei allen nordisch bestimmten Völkern beschrieben wurden. Die Form der germanischen Familie ist ganz ihrer Wirtschaftsform, Ackerbau und Viehzucht entsprechend, die patriarchale Sonderfamilie, die sich dann später zu Sippen zusammenschloß. Von der Ehe erzählt Grimm, daß sie durch Kauf zustande kam. „Das Verlöbnis galt, wenn Kaufpreis, Brautgabe und Mitgift verabredet waren, und die Ehe konnte vollzogen werden." Mit Vollziehung der Ehe wird die Frau als Genossin des Mannes in seine Familie aufgenommen. Erbrecht ist allen Frauen nach den ältesten Gesetzen entweder versagt oder beschränkt. Der Mann ist Herr über Hab und Gut, Frau und Kinder stehen in seiner Gewalt, er darf sie züchtigen, verkaufen und töten. „Zweck der Ehe war die Erzeugung eines echten Erben." Unfruchtbarkeit der Frau war ein Scheidungsgrund. Bei Unvermögen des Mannes konnte er sich einen Stellvertreter wählen. Grimm schreibt dazu: „Das rohe, nicht unsittliche Gefühl des Altertums, welchem Ehebruch und Unreinheit verhaßt waren, wurde dadurch nicht gekränkt. Bei Griechen und Römern finden wir übrigens dieselbe Sitte. Schwangere Frauen hatten besondere Vorrechte, unter anderem war das Wehrgeld, die spätere Geldbuße, an Stelle der Blutrache für sie bedeutend höher. Ehebruch war ein todeswürdiges Verbrechen. Der Familienvater hatte ebenso, wie bei Griechen und Römern, das Recht über Leben und Tod des neugeborenen Kindes. Mißgeburten, Krüppel und schwächliche Kinder, merkwürdigerweise auch Zwillinge und Drillinge, die beim Volke als Folge eines Ehebruchs angesehen wurden, verfielen der Aussetzung oder Tötung. Bis zu seiner Mündigkeit stand der Sohn, die Tochter bis zu ihrer Verheiratung in der Gewalt des Vaters. Nach dem Tode des Gatten kommt die Frau, nachdem Witwenverbrennung und das Mitbegraben nicht mehr Sitte war, in den Schutz des Erben, meist des volljährigen Sohnes. Eheverbote gab es ebenso wie bei den anderen nordisch bestimmten Völkern auch bei den Germanen. Nahe Verwandtschaft und Unmannbarkeit der Jungfrau galt als Heiratsverbot. Notzucht und Gewalt an einer Frau war ein Verbrechen und hatte die Todesstrafe zur Folge. Wenn bei den Germanen die Sittenstrenge immer so hervorgehoben wird, so betont man dabei eigentlich immer nur das Negative, die Abwehr einer Rassenverschlechterung. Viel wichtiger scheint mir darauf hinzuweisen, daß der Germane rassebewußt im Sinne einer Höherzüchtung dachte. In den Nibelungen (Siegfrieds Sage 1. Teil, Jordan), heißt es: „Die besondere Satzung der Söhne Dankrats bestimmt auch die Stärke, das Maß der Gestaltung der künftigen Mütter königlicher Männer, ein zierlich geputztes, zaghaftes Püppchen mit sanftem Gesicht und schwäch-

lichem Sehnen ist mir verboten als Bettgenossen. Den Zuwachs durch Zuchtwahl für alle Zeiten lautet die Losung, nach der wir leben." Und wenn wir heute noch in bäuerlichen Gegenden die Sitte der Komm- und Probenächte finden, so verstehen wir das als Ueberbleibsel einer altgermanischen, rassebewußten Heiratssitte. Diese, wie das geschehen ist, moralisch zu verurteilen, heißt eben die Dinge nicht verstehen.

Der Nationalsozialismus hat sich streng gegen die bisherige Geschichtsauffassung, die meist den Germanen als „Barbaren" schilderte, verwahrt. Man hielt an diesem Barbarenglauben so fest, in der Meinung dies der „deutschen Objektivität" schuldig sein zu müssen. Wer Geschichte zu deuten versteht, muß wissen, daß jedes Volk seine Entwicklung organisch durchläuft. Diese Entwicklung wird immer von einer primitiven Stufe an aufwärts verlaufen. Wenn nun ein Geschichtsschreiber hieraus zu dem Urteil der Barbarei kommt, so ist das seine persönliche Ansicht. Wir als Deutsche haben jedoch das Recht, die Frühgeschichte unserer Vorfahren anders zu sehen.

Zusammenfassung I.

Für die Berechtigung meiner dem Leser vielleicht zu ausführlichen Darlegungen, möchte ich nun den Beweis in Form einer Zusammenfassung erbringen. Auf Grund des bisher Dargelegten können wir grundsätzlich feststellen:

1. Die Einzelfamilie als Form der ehelichen Gemeinschaft besteht bereits auf den untersten Stufen der menschlichen Entwicklung, ist also durchaus keine spätere Errungenschaft der Zivilisation. Soweit wir die Menschheitsgeschichte zurückverfolgen können, ist dies mit Sicherheit nachzuweisen.

2. Zweck der Ehe ist bei allen Völkern in erster Linie die Erzeugung einer Nachkommenschaft. Sie dient zur Erhaltung von Rasse und Art im Sinne einer Höherzüchtung. Sitten- und Moralgesetze, die sich hieraus notwendig entwickeln, dienen allein dem Zweck der Höherzüchtung, bzw. der Abwehr einer rassischen Entartung.

3. Völker, bei denen die nordische Rasse bestimmend auf ihre Entwicklung war, zeigen ganz verwandte Sitten- und Moralgesetze, die schließlich im weiteren Sinne als einheitliche Rassengesetze begrifflich gefaßt werden können. Patriarchat, Sippe und die Achtung und Stellung der Frau sind wohl die auffälligsten Ausdrucksformen, die wir bei der nordischen Rasse gemeinsam vorfinden.

4. Auf höherer Entwicklungsstufe sehen wir neben den Familienverbänden freie Geselligkeitsverbände auftreten, diese Männerbünde werden die Träger des staatlichen Gedankens und der Kultur. Beide, Familienverbände und Geselligkeitsverbände stehen nie im Gegensatz zueinander, sondern müssen sich naturnotwendig ergänzen. Dem Zusammenwirken dieser beiden Verbände verdanken wir die Entwicklung zum Kulturvolk. Entartung

einer dieser beiden Verbände hat zwangsläufig den Niedergang eines Kulturvolkes zur Folge.

5. Maßnahmen gesetzgeberischer Art, insbesondere die Rasse betreffend, haben in der Weltgeschichte nur dann Erfolg gehabt, wenn derartige Gesetze auch der inneren, moralischen und geistigen, damit rassischen Haltung eines Volkes entsprachen. Dort, wo diese Werte in einem Volke bereits verloren gegangen waren, mußte das strengste Gesetz zur Wirkungslosigkeit verbannt sein. Das lehrt uns am deutlichsten das Beispiel Rom.

II.

1. Bevölkerungspolitische Auswirkungen in Deutschland vom Jahre 1200 bis 1900.

Verfolgen wir den Gang der Geschichte weiter, und zwar in dem Lebensraum, der heute Deutschland umfaßt, oder daran angrenzt, so kommen wir zu folgenden Feststellungen: Bis zum 18. Jahrhundert haben Einflüsse in positivem und negativem Sinne auf die Familie stattgefunden. Diese im einzelnen zu schildern, würde hier zu weit führen. Lediglich über das Wichtigste sei kurz berichtet. Die Mönchsorden, welche im 12. und 13. Jahrhundert ihre Blütezeit erlebten, schlossen einen beträchtlichen Teil Männer und Frauen durch das Coelibat von der Ehe aus. Kunst, Wissenschaft, wie überhaupt jede geistige Beschäftigung lag zu dieser Zeit in Händen der Geistlichkeit. Und wer als Nichtgeistlicher sich mit derartigem beschäftigen wollte, von dem wurde als selbstverständlich erwartet, daß er auf die Ehe Verzicht leiste. Es wird berichtet, daß noch im Jahre 1452 die medizinische Fakultät in Paris erklärte: „Von dem Herkommen des Coelibats nicht abweichen zu wollen, um keine gemeine Gesinnung zu beweisen." Die juristische Fakultät erlangte das Verehelichungsrecht erst im Jahre 1600. Martin Luther hat der Askese der geistlichen und geistigen Stände, an der das katholische Christentum so fest hält, ein Ende gemacht, indem er die Heiligkeit der Ehe für jeden Christenmenschen erklärte. Seine Ratschläge bezüglich Familie und Nachkommenschaft wurden später nach dem unglückseligen 30jährigen Glaubenskrieg von den Fürsten wohl beachtet. Was diese Kriege und auch Seuchen für verheerende Folgen auf den Bestand der Familie gehabt haben, wird klar, wenn wir hören, daß Deutschland während des 30jährigen Krieges ⅔ seiner Bevölkerung verlor. Durch Begünstigung der Frühehe, durch Belohnung der Kinderreichen, durch Auswandererverbote und durch Schutz der unehelich Geborenen suchte man diese Leere des deutschen Raumes so schnell als möglich auszugleichen. Andererseits haben Städtegründung und Kolonisation auf die Volksvermehrung und damit auch auf die Familienbildung günstig eingewirkt. Um einmal zahlenmäßig einen Begriff zu bekommen, seien 3 Zahlen angeführt. Im 9. Jahrhundert wurden auf dem Gebiet, welches heute das deutsche Reich umfaßt, etwa 3 Millionen Menschen geschätzt. Im Jahre 1600 etwa 20 Millionen

und im Jahre 1870 bereits 45 Millionen. Friedrich der Große hat in seinem „Anti-Macchiavelli" die Gedanken seiner Zeit und damit den Gedanken des aufkommenden modernen Staates formuliert. Er schreibt: „Die Macht eines Staates besteht nicht in der Ausdehnung seines Landes, sondern in dem Reichtum und in der Zahl seiner Bewohner." Auch er hat alle Maßnahmen getroffen, die der Volksvermehrung förderlich sein konnten. Neben den bereits oben genannten Maßnahmen beschränkte Friedrich der Große das Trauerjahr für Männer auf 3, für Frauen auf 5 Monate, Ehescheidungen gewährte er weitgehendste Erleichterungen. Zu dieser Zeit beginnt man zum erstenmal bewußt auf bevölkerungspolitische Vorgänge aufmerksam zu werden und sie zu studieren. Aber dies war durchaus kein Zufall. Das Erscheinen der Maschine unterwarf den Arbeitsmarkt durch ein ungleichmäßiges Verhältnis von Angebot und Nachfrage einem ständigen Wechsel. Man sah plötzlich den Schatten der unbegrenzten Vermehrungsfähigkeit der Menschen vor sich, gegenüber dem begrenzten Nahrungsmittelraum, der eine Steigerung der Erträgnisse über ein bestimmtes Maß nicht zuließe. Mit diesem Satz haben wir gleichzeitig die Lehre eines Mannes berührt, dessen Gedanken in heftigem Widerstreit bis vor Jahren noch viele beschäftigte. Es war der Engländer Thomas Robert Malthus, der im Jahre 1798 seine Gedanken durch die Schrift: „Essay on Population" an die Oeffentlichkeit brachte. Aus altem Bauernstande stammend, hatte er als Geistlicher, dem gleichzeitig die Armenpflege anvertraut war, Gelegenheit, das große Elend und die Not unter der breiten Masse der Arbeiter gegenüber der Anhäufung von Reichtum bei einigen wenigen Kapitalisten zu sehen. Dies Erlebnis reifte in ihm die Gedanken seiner Bevölkerungstheorie, mit der er sich in Gegensatz zu allen bisherigen Ansichten stellte. Er sagt: „Das Menschengeschlecht strebt beständig darnach, sich über das Maß der vorhandenen Unterhaltsmittel hinaus zu vermehren. Aber die Kraft des bestehenden Naturgesetzes, das die Nahrung zur Erhaltung des Menschenlebens fordert, die Bevölkerung in Wirklichkeit niemals über das niedrigste Maß hinaus wachsen kann, so liegt in der Schwierigkeit die nötige Nahrung zu erlangen, eine stete starke Hemmung der Volksvermehrung." Elend und Laster sind nach seiner Ansicht notwendig, um die drohende Uebervölkerung auszugleichen. Er weiß allerdings ein Mittel, um diesem Mißverhältnis von Nahrung und Bevölkerungsziffer humaner zu begegnen; nämlich durch die geschlechtliche Enthaltsamkeit und die Spätehe. Malthus hat seine Lehre, in der er Nahrung und Bevölkerungszahl in Beziehung setzte, auf agrare Verhältnisse angewandt.

Der Jude Karl Marx hat sich ebenso mit der Menschenzahl beschäftigt, nur setzt er in weitestem Sinne Lohn und Volksvermehrung in Beziehung, indem er die industriellen Verhältnisse zum Ausgangspunkt nimmt. Das Ziel war dabei, die Herrschaft eines Weltproletariats aufzurichten. Es kann hier meine Aufgabe nicht sein, die letzten Jahrhunderte im einzelnen zu verfolgen, es

liegt mir vielmehr daran, die Namen dieser beiden Männer ins Gedächtnis zurückzurufen, die mit ihren Irrlehren über so lange Zeit die Geister der Welt erregten und noch heute erregen. Ich sagte im vorigen Satze Irrlehren. Wir alle haben es selbst erlebt oder erleben es heute noch, wohin die Idee des Kommunismus und die Herrschaft des Proletariats führen. Das Ende ist das Chaos. Wir verstehen heute, daß es nur ein Jude sein konnte, „der Parasit im Leben der Kulturvölker", welcher die rasselosen und völkervernichtenden Ideen des Kommunismus in die Welt setzen konnte. Es ist nicht die Spannung zwischen Lohn und Volksvermehrung, wie Marx sie zum Ausgang seiner Lehre nahm, aber auch nicht die Begrenztheit der Nahrungsmittel gegenüber der unbegrenzten Vermehrung der Menschen, wie Malthus es lehrte. Was hat denn die Malthussche Lehre selbst und besonders später der Maltusianismus für Auswirkungen gehabt? Seine gutgemeinten Ratschläge führten in der Folge nicht zur sexuellen Enthaltsamkeit, sondern zum Präventivverkehr und damit zur willkürlichen Beschränkung der Kinderzahl, zum Zweikindersystem und schließlich zur gewollten Kinderlosigkeit. Und welchen Segen hat Marx mit der Verkündung der Freiheit und Gleichheit der Frau der menschlichen Gesellschaft gebracht? Die Freiheit der Frau drückte sich praktisch doch nur so aus, daß diese sich mehr und mehr von ihrer eigentlichen Aufgabe als Mutter entfernte, die Familie als „bürgerlich" ablehnte und die Schwangerschaft als lästig empfand.

2. Geburtenrückgang.

Schon in den 70er Jahren begann man die Auswirkungen dieser Lehren in ihren Konsequenzen zu beobachten. Der Geburtenrückgang trat drohend in Erscheinung, der bisher dem Ende jeden Kulturvolkes vorangegangen war. Genauere statistische Erhebungen zeigten zuerst in Frankreich, aber auch zur selben Zeit schon in Deutschland, daß trotz vorläufiger Zunahme der Gesamtzahl die Geburtenzahl immer mehr zurückging; d. h. wenn dieser Geburtenrückgang kontinuierlich zunimmt, das Sterben eines Volkes nur noch eine Frage der Zeit bedeutet. Also nicht Uebervölkerung, sondern Bevölkerungsabnahme war jetzt die Frage, die zu lösen war. In den 70er Jahren zählte man in Deutschland auf 1000 Einwohner 42 Geburten, im Jahre 1900 noch 35,6 Geburten, im Jahre 1910 29,8 und bei Ausbruch des Weltkrieges 27 Geburten auf 1000 Einwohner. Trotzdem stieg die Gesamtbevölkerungsazhl von 40 Millionen auf 65 Millionen an. Ursächlich läßt sich dies erklären durch die Abnahme der Sterblichkeitsziffer als solche, insbesondere aber durch die große Abnahme der Säuglingssterblichkeit. So wurde auf einige Zeit ein Ausgleich geschaffen, der die Gefahr einer Entvölkerung nicht so ernst erscheinen ließ. Durch den Weltkrieg hat Deutschland unwiderbringliche Verluste an Menschenleben aufzuweisen gehabe. 2 Millionen Menschen starben den Heldentod fürs Vaterland. ¾ Millionen fielen der Hungerblockade zum Opfer. Hundert-

tausende forderte die Grippeepidemie kurz nach Kriegsende innerhalb einiger Monate. Außerdem wurde ein Nachwuchsausfall von 3 bis 3,5 Millionen Kindern errechnet, der umso schwerwiegender ist, als gerade Nachwuchs von qualitativ hochwertigen Eltern in Wegfall kommt, genau so, wie die Gefallenen des Weltkrieges doch wohl als Auslese der tapfersten und tüchtigsten anzusehen sind, und daher ihr Verlust rassisch gesehen, nicht schwer genug veranschlagt werden kann. Hinzu kommt noch, daß sonst nach Kriegen die Geburtenzahl erheblich zunahm und der Menschenverlust schon in wenigen Jahren wieder ausgeglichen war. Das trat nach dem Weltkrieg nicht ein. Im Gegenteil, der Geburtenrückgang nahm stetig zu und erreichte im Jahre 1920 eine Geburtenziffer von 20.9 auf 1000 Einwohner, 1927 betrug die Zahl 18,3 und 1930 16.8. Der Tiefstand des Geburtenrückgangs wurde aber erst m Jahre 1933 erreicht. Nachdem im Jahre 1931 bei 65 Mill. Einwohnern 1 480 000 Kinder zur Welt kamen, sank diese Zahl im Jahre 1933 auf 971 174 Lebendgeborene, das sind 14,7 auf 1000 Einwohner. Die Gründe für den sich steigernden Geburtenrückgang lagen einerseits in dem wirtschaftlichen und sozialen Notstand unseres Volkes. Besonders aber die Großstädte mit ihren Massenanhäufungen von Menschen wurden nicht allein unfruchtbar durch wirtschaftliche Not, sondern auch durch Demoralisierung und Hand in Hand damit durch die Ausbreitung der Seuche der Geschlechtskrankheiten. Besonders bemerkenswert war noch die Tatsache, daß gerade die wertvolleren Bevölkerungsschichten an der Geburtenbeschränkung beteiligt waren und so weiterhin zu einer Rassenverschlechterung zwangsläufig beitrugen. Im Jahre 1927 kamen im Durchschnitt 3 Kinder auf eine Ehe in Deutschland; um den zahlenmäßigen Bestand unseres Volkes nur auf der gleichen Höhe zu halten (selbstverständlich gleiche Verhältnisse angenommen), sind aber auf eine Ehe rund 4 Geburten erforderlich. Vergleichen wir beide Zahlen, so ergibt sich die eindeutige Schlußfolgerung, daß, falls es nicht gelingt, den Geburtenrückgang aufzuhalten, das deutsche Volk ein sterbendes Volk sein wird.

Zusammenfassung II.

Die letzten Darlegungen nochmals zusammengefaßt, heißt das:

Ein Volk kann sterben:

1. An der Kinderarmut an sich.
2. An der Kinderarmut oder Kinderlosigkeit ihrer wertvollen und rassisch gesunden Schichten, indem zwangsläufig ein immer größeres Mißverhältnis zwischen den Geburtenzahlen von rassisch wertvollen und tüchtigen zu Gunsten rassisch kranker und asozialer Elemente entsteht.
3. An der Ueberhandnahme volks- und rassefremder Elemente in seinem Volke, d. h. durch Unterwanderung von außen her. Dieser ist ein geburtenarmes Volk immer ausgesetzt, zumal, wenn an den Grenzen Völker mit hohen Geburten-

überschüssen wohnen, oder von innen her, wenn eine rassische Zersetzung durch stetige Vermischung mit artfremdem Blut, wie sie z. B. die Juden darstellen, statthat.

Die Notwendigkeit, die Entwicklung der Familie als solche und die Einflüsse in den verschiedenen geschichtlichen Zeitabschnitten auf diese so ausführlich zu schildern, habe ich gesehen in der Tatsache, daß im Schrifttum hierüber sehr große Meinungsverschiedenheiten bestehen. Im Verlaufe dieser Arbeit habe ich bereits begründet, woher ich die Anregung zu meinem Quellenstudium erhalten habe. Ich halte es für notwendig, an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen. Ich glaube nun, für meinen Teil die bevölkerungspolitischen Vorgänge, insbesondere wie sie Einfluß auf die Familie gehabt haben, in eindeutiger Weise gestreift und bewertet zu haben, und hoffe mit dieser meiner Grundhaltung in die Betrachtung meines eigentlichen Themas, der Eheberatung eintreten zu können.

III.

1. Entwicklung der Eheberatung.

Es wurde bereits gezeigt, wie Armut und soziale Mißstände, besonders aber der Menschenverlust nach dem Kriege, dann die darauffolgende allgemeine Demoralisierung unseres Volkes, weiterhin die große Wohnungsnot und die andauernd zunehmenden Ehescheidungen, schließlich ausschlaggebend die ständig absinkende Geburtenziffer, den Boden für eine Eheberatung vorbereitete. Lenz hat in seinem Standardwerk, „Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene", als Ziel einer praktischen Rassehygiene den Satz aufgestellt: „Die Begabten und Tüchtigen müssen sich stärker vermehren, als die Untüchtigen und Minderwertigen." „Dies kann erreicht werden durch Hemmung der Fortpflanzung Untüchtiger auf der einen Seite und Förderung der Fortpflanzung überdurchschnittlich Veranlagter andererseits." Rassenhygienische Maßnahmen haben in irgendeiner Form zu allen Zeiten schon bestanden und sind rassisch gesunden Völkern artgemäß, wie ich das im Einzelnen bereits schon schilderte. Auch in der Vorkriegszeit finden wir in den Gesetzen fast aller Kulturstaaten Eheverbote ganz allgemeiner Art. So ist nach Gesetz die Ehe zwischen den nächsten Blutsverwandten verboten. In England, der Schweiz und der Türkei ist ebenso die Ehe zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe verboten. Ebenso besteht eine untere Heiratsgrenze. In Deutschland ist die gesetzliche Heiratsfähigkeit für den Mann auf das vollendete 21. Lebensjahr, für die Frau auf das vollendete 16. Lebensjahr festgelegt. Weiter besteht ein Eheverbot für geschäftsuntüchtige Personen. In Norwegen, Dänemark, Türkei und den nordamerikanischen Staaten ist Geschlechtskranken die Ehe verboten. In Deutschland ist dies nur indirekt der Fall, als Ansteckung durch Geschlechtskrankheiten unter Strafe steht. Daß derartige Gesetze nicht ausreichten, um rassehygienische Erfolge zu zeitigen, liegt auf der Hand. Einen Vorstoß auf diesem Gebiet machten um das Jahr 1895 die skandinavischen Staaten und ein-

zelne Staaten Nordamerikas, die für Träger bestimmter Krankheiten Eheverbote erließen. Feststellungen im Anfang dieses Jahrhunderts ergaben, daß in Deutschland rund 200 000 Geisteskranke, ebenso viele Schwachsinnige und Idioten, rund 90 000 Epileptiker, etwa 40 000 Taubstumme und mindestens eine halbe Million schwerer Psychopathen und Trinker die Allgemeinheit belasteten. Von diesen sollen schätzungsweise ¼ verheiratet sein, und man errechnete, daß die Geburtenziffer dieser nahezu das Doppelte betrug, als der allgemeine Reichsgeburtendurchschnitt. Diese Zahlen fanden allerdings vorerst nur bei kleinen Menschengruppen Beachtung, zumindest waren es nur wenige, die bemüht waren, hieraus ihre Konsequenzen zu ziehen. Als Vorkämpfer auf diesem Gebiet darf Johann Peter Frank (1745—1821) nicht vergessen werden. Frank gab schon damals genaue Bestimmungen über das Ehealter und forderte vor der Heirat ärztliche Prüfung auf Ehetauglichkeit. In jüngerer Zeit war es der Bund für Mutterschutz und Sexualreform, der im Jahre 1907 Austausch von Heiratszeugnissen unter den Ehebewerbern forderte. Eine weitere Organisation, welche als Förderer der Rassenhygiene zielbewußt an der Rassenverbesserung zu arbeiten vorgab, war der deutsche Monistenbund, ein Weltanschauungsbund, der mit dem Namen Ernst Häckel eng verbunden ist. Im Jahre 1908 und ebenso im Jahre 1910 machte diese Organisation eine Eingabe an den Reichstag, in der sie eine gesetzliche Regelung derart forderte, daß jeder, der eine Ehe einzugehen beabsichtigte, 6 Monate vor Vollzug der standesamtlichen Trauung ein ärztliches Gesundheitszeugnis beizubringen habe. Dieser Vorschlag fand außer allgemeiner Ablehnung keinerlei Beachtung. Der Monistenbund errichtete dann trotz dieser Ablehnung im Jahre 1911 in Dresden unter der Leitung von Dr. Braune die erste eugenische Eheberatungsstelle. 1915 gab der Bund zur Erhaltung und Vermehrung der deutschen Volkskraft die Anregung, daß jeder männliche Ehebewerber ein Zeugnis dafür erbringen solle, daß er frei von Geschlechtskrankheiten sei. Ein Jahr später forderte der ärztliche Verein in München in Vorschlägen von Professor Trumpp Eheverbote bei Geschlechts- und Geisteskrankheiten. Ebenso die Aufstellung ärztlicher Eheberater. Während der Jahre 1916 und 1917 hat die rassehygienische Gesellschaft in Berlin (später eugenische Gesellschaft) ebenfalls die Frage des zwangsmäßigen Austausches von Gesundheitszeugnissen vor der standesamtlichen Trauung behandelt. Wesentliche Punkte ihres rassehygienischen Programmes waren:

1. Aerztliche Untersuchung aller Ehebewerber auf körperliche und geistige Eignung zur Ehe.
2. Sorgfältige Familien- und Sippenforschung beider Bewerber.
3. Bereitstellung von Geldmitteln zur Bekämpfung infektiöser Krankheiten (Lues, Gonorrhoe, Tuberkulose), die zeitliche Eheuntauglichkeit und Fortpflanzungsfähigkeit beider Bewerber bedingen.
4. Maßnahmen zur Ausschaltung Erbuntüchtiger.

5. Gründliche Erforschung der Erbgänge verschiedenster Krankheiten, um den Aerzten und Studenten grundlegendes statistisches Material in die Hand geben zu können.

Der Vorschlag zwangsmäßiger Heiratszeugnisse fand heftige Gegner, insbesondere in der Person von Dr. Ebermayer, der entgegenhielt:

1. Zwangsmäßige Heiratszeugnisse und Eheverbote bedeuten einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen.
2. Außerehelicher Verkehr wäre die Folge, gleichzeitig steige damit die Zahl außerehelicher, minderwertiger Kinder.
3. Bei der hohen Bedeutung dieser Frage sei eine einzige Untersuchung, wie sie das Heiratszeugnis darstellt, nicht ausreichend.

Nach dem Weltkriege war es nicht verwunderlich, daß gerade in Deutschland die Frage der Eheberatung wieder besondere Bedeutung gewann. Neben den äußerst schwierigen, wirtschaftlichen Verhältnissen verdient noch ein Punkt besondere Beachtung, der die Entwicklung der Eheberatung zwangsläufig unterstützte. Der gute alte deutsche Hausarzt war immer mehr in die Abhängigkeit der Krankenkassen gekommen und somit nicht mehr in der Lage, den individuellen, persönlichen Verhältnissen der einzelnen Patienten gerecht zu werden. Wieder war es die Gesellschaft der Rassenhygiene in Berlin, die dem Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt vorschlug, falls der Austausch von Heiratszeugnissen vorläufig nicht möglich sei, doch den Ehebewerbern bei Bestellung des Aufgebotes durch den Standesbeamten ein Merkblatt aushändigen zu lassen, das etwa folgende Punkte enthalte:

1. Gesunder Geist und gesunder Körper sind die Grundlagen einer glücklichen Ehe. Krankheiten, wie Tuberkulose, Syphilis, Gonorrhoe, Geisteskrankheiten, ebenso Trunksucht und mißbräuchlicher Genuß von Rauschgiften schädigen die Rasse.
2. Es ist ein Verbrechen, wenn Geschlechtskranke heiraten oder Geschlechtsverkehr haben. Ehen, die während der Erkrankung eines Bewerbers geschlossen wurden, können nach BGB. § 1333/1334 für ungültig erklärt werden, wenn bei Eingehen der Ehe dem anderen die Krankheit verschwiegen wurde.
3. Im eigenen und im Interesse der Rasse solle sich jeder Bewerber sowohl ärztlich beraten als auch untersuchen lassen.

1 a und b. Erste Beratungsstellen und Runderlaß des Preußischen Wohlfahrtsministeriums 1926.

Trotzdem 1920 der Reichsgesundheitsrat den zwangsmäßigen Austausch von Heiratszeugnissen für notwendig hielt, und

der Reichsregierung zur gesetzlichen Regelung empfahl, beschränkte sich der Reichstag auf eine Verfügung, die lediglich die Verteilung des bereits erwähnten Merkblattes beim Standesamt vorsah. 1922 unternahm der Landesgesundheitsrat in Preußen ebenfalls einen Vorstoß bezüglich Einführung von Heiratszeugnissen, jedoch ohne Erfolg. Das österreichische Ministerium für Volkswohlfahrt, hat 1922 im Interesse der Volksgesundheit in Wien die erste amtliche Eheberatungsstelle errichtet. In der Zwischenzeit waren aber auch schon aus privater Initiative Eheberatungsstellen in Deutschland bereits entstanden. So eröffnete 1919 das Institut für Sexualwissenschaften in Berlin eine Beratungsstelle. 1923 folgten in Dresden und Dortmund Beratungsstellen, die von Privatpersonen gegründet waren. 1924 eröffnete der Bund für Mutterschutz Beratungsstellen in Frankfurt a. M., Breslau, Mannheim und Berlin.

Aber erst der Runderlaß des Preußischen Wohlfahrtsministeriums vom 19. 2. 1926, der die Einrichtung ärztlich geleiteter Eheberatungsstellen in Gemeinden und Kreisen anempfahl, bedeutete eine wesentliche Erweiterung der Eheberatung. Dieser Erlaß wies besonders darauf hin, daß die Beratung sich lediglich auf die ärztliche Prüfung von Ehebewerbern hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zur Eheschließung sowie darauf zu erstrecken habe, ob bei der Erzeugung und Aufzucht von Nachkommen vom Standpunkte der Vererbungslehre gewisse Gefahren drohen. Ratschläge behufs Einschränkung der Kindererzeugung und Anwendung empfängnisverhütender Mittel zu erteilen, sei bedenklich und abzulehnen. Dieser Erlaß hatte zur Folge, daß schon 1926 die erste amtliche Eheberatungsstelle Berlin, Prenzlauer Berg, errichtet wurde. Bis zum 1. 1. 1931 wurden über 200 amtliche Beratungsstellen in Preußen gezählt. 1927 erfolgte dann ein Erlaß des Sächsischen Wohlfahrtsministeriums bezüglich Einrichtung von Eheberatungsstellen ähnlich wie in Preußen, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, daß gegen etwaige notwendige Geburtenverhütungsmaßnahmen, sowie Beratung in Präventivmitteln keine Bedenken erhoben wurden. Im selben Jahre, am 12. 6. 1927, wurde die Vereinigung öffentlicher Eheberatungsstellen gegründet mit dem Ziel der Förderung und Durchführung der Eheberatung, Austausch der Arbeitsmethoden und Erfahrungen, sowie zur Verwertung des Materials. 1928 wurden auch in Braunschweig nach preußischem Muster Eheberatungsstellen eingerichtet. Als wesentlich für die Entwicklung der Eheberatungsstellen ist die gesetzliche Neuregelung im Jahre 1928 über die Behandlung der Geschlechtskrankheiten anzusehen, da hierdurch ein Punkt der Eheberatung seine gesetzliche Anerkennung fand. Eine Anzahl der Eheberatungsstellen arbeite Hand in Hand mit den örtlichen Krankenkassen, oder wurde von diesen geldlich unterstützt. So in Dresden, Lübeck, Hamburg usw. Andererseits richtete z. B. der Verband der Krankenkassen in Berlin 7 Stellen selbst ein, die auf die einzelnen Stadtbezirke verteilt waren. Zur gleichen Zeit gestattete der Nationalverband der Krankenkassen das

Rezeptieren von Präventivmitteln. Die Maßnahmen der Krankenkassen wurden wohl aus rein geldlichen Ueberlegungen getroffen, die sich daraus Einsparungen erhofften. Man glaubte nämlich auf diese Weise ein Zurückgehen der Zahl der Aborte zu erreichen. Der Berliner Krankenkasse erwuchsen nämlich durch einen Abortus 50—70 RM Kosten, und falls noch Komplikationen im Anschluß daran auftraten, waren sie natürlich noch erheblich größer.

c) Eheberatungsstellen privater Organisationen.

Neben amtlichen gab es noch nahezu 1000 Eheberatungsstellen, die von privaten Organisationen ins Leben gerufen waren. Darunter sogar sogen. fliegende Beratungsstellen, die in regelmäßigen Abständen von Stadt zu Stadt zogen. Geleitet waren diese von einem Arzt und von einem Funktionär, der keinerlei fürsorgerische oder wissenschaftliche Vorbildung hatte. Die bekannteste Organisation, „der Bund für Mutterschutz", hatte 100 Beratungsstellen. Hauptsitze waren Berlin und Frankfurt a. M. Aerztlich geleitet waren sie nur in diesen beiden Hauptstellen. Die Liga für Mutterschutz und soziale Familienhygiene mit 27 000 Mitgliedern hatte über 500 Stellen, von denen nur 3 ärztlich geleitet waren. Allerdings hatten einige Abkommen mit örtlichen Aerzten. Die Mehrzahl der Stellen hatte Laienberater, die über Geburtenregelung Auskunft gaben. Ja, einzelne verteilten sogar selbst Präventivmittel, oder, wenn ärztliche Unterweisung, wie z. B. bei Pessaren notwendig war, verwiesen sie die Ratsuchenden an Aerzte. Der Reichsverband für Geburtenregelung mit 20 000 Mitgliedern hat 230 Beratungsstellen. Wie der Name schon sagt, wurde auch besonderer Wert auf die Geburtenregelung gelegt. Aerztlich geleitet waren diese nur in Berlin, Hamburg und Nürnberg. Der Verband für die Kleinhaltung der Familie!!! mit 12 000 Mitgliedern unterwies ebenfalls seine Mitglieder in Geburtenregelung und Sexualhygiene. Daneben gab es noch eine stattliche Anzahl kleinerer, ähnlich gerichteter Organisationen. Die Gesamtmitgliederzahl all dieser Laienverbände wird für Ende 1931 mit 113 000 angegeben. Es ist weiterhin sehr wichtig zu wissen, daß sich die Mitgliedschaftsjahresbeiträge dieser Organisationen zwischen 3 und 8 Mark bewegten, dafür leisteten diese freie Behandlung, d. h. Anweisung und Verteilung von Präventivmaterial zu Großabnehmerpreisen. (Gesetzliche Verbote über Herstellung und Verkauf von Präventivmitteln gibt es nicht, lediglich schädliche Mittel waren verboten.) Außerdem bekam jedes Mitglied Freibezug einer Monatsverbandszeitschrift über soziale Hygiene und soziale Erziehung. Der Bund für Mutterschutz erhielt sogar geldliche Zuwendungen von den kommunalen Behörden in Anerkennung seiner Verdienste für die Allgemeinheit!!! Diese Laienverbände gaben vor, in gemeinschaftlicher Arbeit mit den Aerzten die Frau vor schädlichen Präventivmitteln zu schützen. Ein kleinerer Teil der Organisationen gehörte politischen Parteigruppen an.

d) Konfessionelle Eheberatungsstellen.

Eine weitaus größere Zahl derartiger Verbände ging jedoch von kirchlichen Kreisen aus, die hierin einen Teil ihrer sozialen Arbeit sahen. Besondere Wertlegung erfuhr dabei die weltanschauliche, ethische und religiöse Ausrichtung der Ehe. Weiterhin sorgten sie für rechtlichen Schutz von Frau und Kindern. Ebenso versuchte man durch Näh- und Kochkurse auf die Erziehung der Kinder Einfluß zu gewinnen, um auf diese Weise den Familiensinn zu heben, da man glaubte durch die Lösung der rein praktischen Fragen der häuslichen Wirtschaft vielen Eheschwierigkeiten auf diese Weise begegnen zu können. Gerade an der Lösung der eben geschilderten Fragen war die katholische Kirche lebhaft interessiert. Die Gründung derartiger Beratungsstellen fallen etwa in die Jahre 1931 und 1932. In Freiburg war es z. B. so, daß in der Universitäts-Frauenklinik sowohl für Katholiken wie Protestanten eine Beratungsstelle bestand. Die ärztliche Beratung wurde allerdings von ein- und demselben Arzt durchgeführt, jedoch für Protestanten und Katholiken getrennt zu verschiedenen Zeiten, damit gleichzeitig im Anschluß oder vorher an die ärztliche Beratung auch der Seelsorger seine Mission erfüllen konnte. In Deutschland gab es 50 katholische, 13 protestantische und 2 jüdische Beratungsstellen. Es war hierbei in der Regel so, daß diese kirchlichen Stellen die Ratsuchenden je nach Lage an die Spezialisten (Aerzte, Juristen und Wohlfahrtsstellen) verwiesen. Die evangelischen Eheberatungsstellen wurden geleitet von einer evangelischen Frau und einem „tiefenpsychologisch"!? geschulten Nervenarzt. Ein Dr. H. March hat die Leitideen der evangelischen Stellen so zusammengefaßt: „Soziale und juristische Hilfeleistungen treten in den Hintergrund hinter der ersten Aufgabe der evangelischen Beratungsstelle kranken Ehen zu helfen, von innen heraus zu gesunden, werdende Ehen zu beraten, daß die körperlichen und seelischen Grundlagen von vornherein gesunde sind. Kürzer gesagt, ärztlich eugenische, hygienische, psychotherapeutische und evangelisch seelsorgerische Ehehilfe zu leisten." Der katholische Standpunkt ist: „Arzt und Priester sollen in der Eheberatung zusammenwirken. Der Arzt soll auf die ethische und weltanschauliche Einstellung der Ratsuchenden Rücksicht nehmen. Als Vorbild hierbei wird P. Muckermann angeführt, dessen eugenisches Wirken politisch wie kirchlich neutral auf dem Boden der Biologie stehe. Wie sehr diese Fragen die katholische Kirche interessieren, zeigt, daß sie beabsichtigte, ihren Brautunterricht zu modernisieren, der doch in vielen Dingen Aehnlichkeiten mit der Eheberatung aufweise. Ferner strebte sie an eine medizinische und biologische Ausbildung ihrer kirchlichen Ehehelfer und Vertrauensleute. Zu den Versuchen einer Eheberatung von kirchlicher Seite ist zu sagen: daß sie prinzipiell da abzulehnen ist, wo sie den Interessen des Staates widerspricht. Da die Eheberatung vornehmlich die Ziele einer Rassen- und Bevölkerungspolitik vertreten soll, ist diese ausschließlich Angelegenheit der für die Volksgesundheit verantwortlichen Staatsstel-

len. Die Kirche kann lediglich an der moralisch ethischen Seite einer Eheberatung interessiert sein und es ist die Frage, inwieweit dies die Eheberatung an sich berührt. Einer katholischen Eheberatung muß entgegengehalten werden, daß ein Priester, der im Coelibat lebt, dem Eheproblem als solchem nicht gerecht werden kann, da er die Voraussetzung für folgenden „Grundsatz" nicht erfüllt: Mitreden in Angelegenheiten der Famlie und der Ehe kann nur der, der selbst ein vorbildliches Familienleben führt.

2. Praxis der Eheberatung.

Wie sah nun die Praxis der eben geschilderten Eheberatung aus? Vorwiegend waren es Arbeiter und Angestellte mit geringem Einkommen, welche die Beratungsstellen in Anspruch nahmen, und das wohl deshalb, weil die Beratung kostenlos erfolgte. Es ist auch psychologisch nicht verwunderlich, daß in der Mehrzahl Frauen diese Stellen aufsuchten. Allerdings bei Personen jüngeren Alters und insbesondere bei katholischen Beratungsstellen war das Verhältnis umgekehrt. Ohne Frage der erzieherische Einfluß der katholischen Kirche. Der Grundgedanke der Eheberatung in Deutschland war die Ueberprüfung der Ehebewerber auf geistige und körperliche Eignung zur Ehe, und die Vererbung dieser Eigenschaften auf die Kinder. Daher finden wir in Deutschland z. B. im Gegensatz zu Amerika nicht r e i n e Geburtenverhütungsberater, sondern wenigstens theoretisch auch eine Lösung der sozialhygienischen, psychologischen, biologischen und Vererbungsfragen, sowie die Frage der Kindererziehung. Sinngemäß rekrutierten sich die Besucher aus 3 großen Gruppen:

1. Solche, die Beratung vor der Ehe,
2. solche, die Beratung während der Ehe,
3. solche, die Beratung in allgemein sexuellen und rein persönlichen Dingen suchten.

Genaue Feststellungen über welche Fragen vor der Ehe von Seiten der Besucher Auskunft gewünscht wurde, gibt es nicht. Immerhin kann man wohl sagen, daß der größte Prozentsatz der Ratsuchenden Sexualberatung im weitesten Sinne wünschte, während die Frage der Ehetauglichkeit im Sinne der Eugenik, wohl in den wenigsten Fällen gestellt wurde. Aus dem Jahre 1927 und 1928 sind folgende Zahlen bezüglich der Beratung v o r d e r E h e bekannt: Berlin, Prenzlauer Berg, in 66 % der Gesamtfälle, in Dresden 45 %, in Berlin-Neukölln 35 %, in Mannheim 19 %, in Berlin-Reinickendorf 16 %, in Kiel 11 %, in Berlin-Friedrichshain 10 % und in Chemnitz 4,5 %. Also ganz unterschiedliche Zahlen, die eine Auswertung nicht ermöglichen.

Die Fragen, die bei der E h e s t a n d s b e r a t u n g gestellt wurden, betrafen vorwiegend die Konzeptionsverhütung, die Erteilung eines Zeugnisses für die ärztliche Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung, die Sterilisation, die Sterilität und schließlich Sexualprobleme der Ehe selbst. Im Jahre 1928 wurde in den Eheberatungsstellen Berlin-Kreuzberg in 86 %, bei den

Berliner Ortskrankenkassenstellen in 72 %, in Lübeck in 64 %, in Berlin-Friedrichshain in 61 %, in Kiel in 57 % und in Berlin, Prenzlauer Berg in 51 % der Fälle wegen dieser eben erwähnten Fragen Rat gesucht. Die Beratungsstellen für Mutterschutz erteilten fast ausschließlich Geburtenverhütungsberatung. Die 7 Beratungsstellen der Ortskrankenkassen Berlin wurden 1928 in 80 %, im Jahre 1931 in 76 % der Fälle um Rat wegen Geburtenverhütung angegangen. In Frankfurt a. M. wurde 1930 von der städtischen Stelle und dem Bund für Mutterschutz gemeinsam in 80% der Fälle Rat bezüglich Geburtenregelung erteilt. Ebenso war dies in Hamburg in 80 % der Fälle. Dagegen erteilten die staatlichen Stellen Berlin-Prenzlauer Berg in den Jahren 1929—1931 nur etwa in 10 bzw. 7 % der Fälle Rat über Geburtenverhütung. Geringer war die Zahl, die wegen eines Zeugnisses zur Schwangerschaftsunterbrechung kamen. Im Durchschnitt waren es 2 bis 10 % aller Fälle. Die Stelle Frankfurt a. M. berichtet für die Jahre 1929 und 1930 von 186 Fällen, die wegen Schwangerschaftsunterbrechung auf ärztliche Indikation kamen. Ein Drittel der Kinder wurde geboren. In 31 Fällen erfolgte Spontanabort und in 15 Fällen artifizieller Abort. Wie aus den obigen Zahlen hervorgeht, begegneten also ärztliche Eheberatungsstellen und Krankenkassen der Abortseuche dadurch, daß sie den Frauen konzeptionsverhütende Mittel zugänglich machten. Um Sterilisierung haben in Frankfurt a. M. in 5,6 %, in Lübeck in 12 % der Gesamtfälle im Jahre 1932 nachgesucht; in Dresden in 5,2% der Fälle. Ein Teil davon wurde sterilisiert, wieviel ist nicht bekannt. Der andere Teil wurde in Geburtenverhütung beraten. Bei der Heiratsberatung spielt auch die Frage der Sterilität eine Rolle. Dies ist erklärlich, wenn wir hören, daß etwa 10 % der Ehen in Deutschland steril sind. Die Dresdener Stelle fand in ¾ ihrer Fälle als Ursache für die Sterilität Azoospermie des Mannes.

Ueber Beratung in allgemein sexuellen Dingen berichtet Dresden und Hamburg, daß ¼ aller Fälle, in Berlin-Friedrichshain in ⅛ der Fälle deswegen die Sprechstunde aufsuchte. Schwierigkeiten im Eheleben hatten als Ursache zu einem geringen Teil die Unkenntnis ehelicher Beziehungen, zum andern Teil wirtschaftliche Sorgen und schließlich Einflüsse von dritter Seite. Dresden hat 1930 bei 326 Fällen von Eheschwierigkeiten, in $^2/_5$ der Fälle Grausamkeit und Trunksucht, in ¼ der Fälle wirtschaftliche Fragen und Eigentumsstreitigkeiten, in ⅛ eheliche Untreue, in $^1/_8$ der Fälle rechtliche Fragen als Ursache festgestellt.

a) Frequenz der Beratungsstellen.

Ueber den rein zahlenmäßigen Besuch der Stellen kann man auf Grund der teilweise unzulänglichen Angaben nur schwerlich einen annähernd genauen Ueberblick geben. In den großen Eheberatungsstellen soll die Durchschnittsbesucherzahl pro Sprechstunde 6 gewesen sein. Dresden gibt vom Oktober 1926 bis Januar 1933 eine Gesamtbesucherzahl von 5 596 an. Die städtische Stelle in Frankfurt in Verein mit dem Bund für Mutterschutz erteilte

von 1925 an in 7 665 Fällen Rat. Die Beratungsstelle in Lübeck, Mannheim, Chemnitz und Breslau verzeichnen eine Besucherzahl von 150 bis 200 pro Jahr. Berlin-Reinickendorf hatte 1929 180 Besucher, 1930 221 Neuzugänge und 712 Wiederbesucher, 1931 181 Neuzugänge und 580 Wiederbesucher und 1932 148 Neuzugänge und 373 Wiederbesucher. Die 7 Beratungsstellen der Berliner Ortskrankenkasse führten 1928 2 455 Besucher, 1931 5 630 Besucher in ihren Akten. Die Zahlen der Berliner Ortskrankenkasse sind jedoch nicht mit den übrigen zu vergleichen, da sicher eine große Zahl von diesen von städtischen oder privaten Beratungsstellen zur Behandlung dorthin überwiesen war und auf diese Weise doppelt erfaßt wurden.

b) Organisation.

Noch einige Worte über rein organisatorische Dinge dieser Beratungsstellen. Leiter der Eheberatungsstellen sollte in der Regel ein Arzt und eine Fürsorgerin sein. Die Fürsorgerin erhob in den meisten Fällen die Anamnese, die weitgehendst die erbbiologischen Verhältnisse enthalten sollte??? Weiterhin klärt sie die sozialen Verhältnisse. Um den persönlichen Kontakt zu gewährleisten, wird die Beratung immer von ein- und demselben ausgeführt. Der Arzt übt nur eine ärztliche Beratung aus. Eine notwendige Behandlung wird entweder durch die Ortskrankenkasse oder von einem zuständigen Arzt ausgeführt. Ein großer Teil der Stellen gab Präventivmittel ab, da außer in Preußen die Beratung in konzeptionsverhütenden Mitteln staatlicherseits freigestellt war. Vom ärztlichen Berater wurde folgendes voraus gesetzt:

1. Ein entsprechendes Alter (30—45 Jahre),
2. Mitgefühl und Takt,
3. Aerztliches Können und ausreichende Erfahrung.

Die amtlichen Stellen durften nur von approbierten Aerzten geleitet werden, die ein entsprechendes Studium volkswirtschaftlicher Art nachweisen sollten und über Kenntnisse in Mütterfürsorge, Kinderfürsorge, Eugenik, Psychologie und Psychotherapie verfügten. Allgemeinpraktiker wurden gegenüber dem Spezialisten bevorzugt. Ebenso sollte von der Fürsorgerin eine entsprechende Ausbildung vorausgesetzt werden. Eine Vorbildung als Krankenschwester, Kindergärtnerin oder Lehrerin, außerdem eine zweijährige Ausbildung als Fürsorgerin. Die Beratungsstellen der freien Organisationen waren fast ausschließlich reine Auskunftsstellen über Geburtenprävention und wurden nur in Großstädten ärztlich geleitet, im übrigen meist von Fürsorgepersonen. Bei den kirchlichen Stellen waren katholischerseits Frauen nur dann als Beraterin zugelassen, wenn sie selbst eine vorbildliche Ehe führten. Bei den protestantischen Stellen waren die Berater meist Pfarrerfrauen oder Pfarrerwitwen. Die Finanzierung der Stellen erfolgte durch Steuern, Abgaben, Versicherungsbeiträgen, Mitgliederbeiträgen und aus Partei- und Kirchenfonds. Bei den freien

Organisationen waren die Berater meist ehrenamtlich tätig. Die Hauptausgaben der Stellen bestanden in den Gehältern, der Miete für die Räume, der Propaganda und der Beschaffung von Präventivmittel. Die Propaganda geschah durch Plakatierung in Krankenkassen, Fürsorgeämtern, Kirchen und Eisenbahnen. Außerdem verteilten die Standesämter das bereits erwähnte Merkblatt des Gesundheitsministeriums. Weiterhin wurde durch Verträge, durch den Rundfunk, durch Abendvorlesungen, ja selbst von der Kanzel aus Propaganda gemacht. Selbstverständlich gab es auch Zeitschriften, die eine allgemein verständliche Propaganda betrieben. Diese „heikle Lektüre" war natürlich entsprechend gefragt und so hatte die Zeitschrift „Liebe und Leben" eine Auflage von 60 000. Der „Weckruf" eine Auflage von 30 000 und die „Sexualhygiene" eine Auflage von 21 000.

3. Theorie der Eheberatung.

Allein der geschichtliche Ueberblick über die Entwicklung der Eheberatungsstellen darf uns noch nicht genügen. Um tiefer einzudringen, müssen wir die Frage stellen, was ist der Sinn und Zweck ärztlicher Eheberatung? Bei fast allen Autoren wird die Eheberatung als ein Teil der Gesundheitsfürsorge im weitesten Sinne gedeutet. Die eugenische Beratung steht im Vordergrund mit dem Ziel der Erbmasse des Volkes nach Kräften zu heben, zum mindesten aber eine weitere Verschlechterung zu verhindern. Jedoch betonen diese Autoren (Fetscher), daß dies nicht im Sinne einer positiven Höherzüchtung geschehen sollte, sondern als negative Auslese, indem sie den für eine Nachkommenschaft Untüchtigen von der Ehe und, wenn nötig, von der Nachkommenschaft ausschalten will. Die Eheberatung ist also demnach folgendermaßen zu definieren: Praktische Umsetzung der Eugenik im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge des Volkes. In die Wirklichkeit umgesetzt, zeigten jedoch alle Einrichtungen, die unter dem Namen Eheberatung bekannt geworden sind, wesentliche Unterschiede bezüglich ihrer Tätigkeit. Die Ursache hierfür lag in der Entstehungsweise der Beratungsstellen. Teils waren es Gründungen privater Organisationen, teils gingen sie von Krankenkassen und auch Lebensversicherungen aus und, wenn auch später staatliche Stellen durch Verfügungen und Richtlinien allen kommunalen Stellen die Eheberatung anempfahl, so gewährten doch diese Richtlinien größte Freiheit des Handelns und da von jedem Zwang abgesehen war, entbehrte diese Einrichtung jeder Einheitlichkeit und gab auf diese Weise für viele Jahre ein Betätigungsfeld für Experimente einiger interessierter Personen, ebenso aber auch für Auswüchse verschiedenster Art. Wir werden der Vielseitigkeit der unter dem Namen Eheberatung sich abspielenden Tätigkeit am besten gerecht, wenn wir die Gedanken der hierfür bekannten Autoren wiedergeben:

Der frühere Leiter der Eheberatungsstelle Berlin-Prenzlauerberg, Dr. F. K. Scheumann, vertritt die Ansicht: „Der ärztliche Eheberater muß ein möglichst großes Wissen auf allen

Gebieten der Medizin und der Lebenskunde haben, er darf sich nicht nur auf Vererbungsfragen und Geburtenregelung beschränken. Das fürsorgerische Moment soll weitgehendst Beachtung finden. Die personelle Frage des Eheberaters ist für ihn entscheidend und für ihn der Grund, warum die Eheberatung noch nicht größere Maßstäbe angenommen hat. Die Beratung selbst hat schon frühzeitig mit der Pubertätsberatung einzusetzen. Sie ist fast der wichtigste Teil, da sachverständige Aufklärung während der Pubertät ausschlaggebend ist, um Schäden, die sich dann erst in der Ehe auswirken, zu vermeiden, (Geschlechtskrankheiten, Jugendirrungen)." Den Abschluß der Pubertätsberatung bildet die Heiratsberatung. Darunter versteht Scheumann die Feststellung der Gesundheit unmittelbar vor der Eheschließung. Er warnt ausdrücklich vor Ueberschätzung des Heiratszeugnisses, da die Beurteilung des einzelnen Falles schwer, sogar unmöglich sein kann. Das Zeugnis kann seiner Ansicht nach nur besagen, daß nach Anstellung der notwendigen Untersuchungen kein Bedenken gegen eine Eheschließung besteht. Man erwartet auf Grund dieses Zeugnisses von den Bewerbern, daß sie mit dem nötigen Verantwortlichkeitsgefühl und Gewissenhaftigkeit die Ehe eingehen. Körperliche und seelische Unstimmigkeiten, wie überhaupt alle sexuellen Fragen, welche während der Ehe auftreten können, machen nach Scheumann die Ehestands- oder Familienberatung notwendig. In dieses Gebiet fallen Frigidität, Homosexualität, perverse Veranlagungen, andererseits auch Fortpflanzungsfragen, Sterilität, Schwangerschaftsunterbrechung, Geburtenverhütung und schließlich Adoptionsberatung.

Der damalige Sachbearbeiter im Gesundheitsministerium, Dr. A. Ostermann, erkennt die rein eugenische Beratung vor der Ehe, die gesundheitliche vor und in der Ehe, sowie die Sexualberatung in Form der Eheberatungsstellen voll und ganz an. Lediglich die Pubertätsberatung weist er mit der Begründung zurück, daß dies Aufgabe der Erziehungsstätten sei, in denen die Jugenderziehung sich auch sonst abspielt. Wesentlich erscheint mir bei ihm, daß er die Ehe- und Heiratsberatung sozusagen als Ersatz für das Heiratszeugnis ansieht, das ja den Anstoß zur Gründung von Eheberatungsstellen gab. Der Austausch von Heiratszeugnissen aller Eheschließenden erscheint für ihn das wünschenswerte Ziel. Daß er neben der Hauptaufgabe der gesundheitlichen Eheberatung auch wirtschaftliche, rechtliche und seelsorgerische Fragen durch entsprechende Fachberater geklärt haben will, entspricht den Vorschlägen anderer Eheberater.

In Sachsen waren es Professor Sellheim und besonders Professor Fetscher, der Leiter der Dresdener Eheberatungsstelle, die sich für die Eheberatung einsetzten. Fetschers Meinung geht dahin, wie er selbst schreibt: „Daß es eine, aber nicht die einzige Aufgabe der Eheberatung ist, durch negative Maßnahmen der Eugenik möglichst das Entstehen minderwertigen Nachwuchses zu verhüten." Es kommt ihr dagegen nicht zu, im Sinne positiver Zuchtziele zu arbeiten, sei es auf körperlichem,

wie geistigem Gebiete. Die Gattenwahl als solche entscheidet die persönliche Neigung oder soll es doch mindestens tun." Der Eheberater habe zu entscheiden, ob 1. allgemeine Ehetauglichkeit, 2. zeitliche Eheuntauglichkeit, 3. allgemein dauernde Eheuntauglichkeit oder 4. beschränkte Eheuntauglichkeit vorliegt. Wie notwendig es ist, die Beratung möglichst frühzeitig anzusetzen, beweist Fetscher an der Tatsache, daß 98 % bereits biologisch verheiratet sind, wenn sie zur Beratungsstelle kommen. Weiterhin geben die Zahlen des statistischen Landesamtes in Sachsen vom Jahre 1910 zu denken, die sicher heute noch bedeutend höher anzusetzen sind. Von den in der Ehe geborenen Kindern waren vorehelich erzeugt, d. h. innerhalb der ersten 7 Monate nach der Hochzeit geboren, bei Fabrikanten 33 %, bei selbständigen Kaufleuten 38,9 %, bei unteren Staats- und Kommunalbeamten 41 %, bei Rechtsanwälten, Aerzten und Künstlern 30,2 %. Selbstverständlich wesentlich höher sind diese Zahlen bei Arbeitern oder Leuten im Angestellten-Verhältnis anzusetzen. Im einzelnen teilt Fetscher dieselbe Meinung der Eheberatung, wie sie Sellheim als Richtlinien niedergelegt hat. In denen heißt es unter anderem: „Die Beratung erstreckt sich auf alle Fragen, die in Beziehung zu Ehe und Sexualleben und jeglicher Manne-Frauenbeziehung steht. Zwei Aufgabengebiete sieht Sellheim in der Eheberatung: einerseits den Zweck der Ehe, nämlich die Fortentwicklung und Fortpflanzung des Menschen zu fördern, andererseits einer wirtschaftlichen Katastrophe innerhalb einer Familie, im Bedarfsfalle durch Geburtenregelung zu steuern.

Dr. Gerlach, Braunschweig, sieht in der Eheberatung eine Aufgabe, die neben ärztlicher Verwahrung bzw. Unfruchtbarmachung konstitutionell Minderwertiger wirksam den drohenden Niedergang des deutschen Volkes aufzuhalten im Stande sei. Im einzelnen vertritt er denselben Standpunkt, wie die Mehrzahl der Eheberater, unter besonderer Anlehnung an den Erlaß des Preußischen Reichsgesundheitsamtes. Dr. Flaskamp, Erlangen, bezeichnet die Eheberatung als Ehehilfe und unterscheidet hier wieder streng zwischen Ehevorsorge und Ehebehandlung. Erstere sei ein reines Erziehungsproblem im Sinne einer Aufklärung, welche die Eltern und Erzieher unter Hinzuziehung eines Arztes zu leisten hätten. Die Ehebehandlung sei, ohne dabei einem Spezialistentum zu reden, am ehesten von einem Frauenarzt und Psychiater zu lösen.

Auffallend ist, daß in ganz Bayern, außer in Nürnberg, der Eheberatungsgedanke sich nicht durchsetzen konnte und allenthalben Ablehnung fand. Der Versuch, Eheberatungsstellen zu gründen, ist wohl hier und dort unternommen worden, aber es ist immer nur bei dem Versuch geblieben.

Lenz hat in seinem Grundriß, „Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene", sich grundlegend im Sinne einer rassehygienischen Eheberatung geäußert, die im Prinzip heute noch Geltung haben dürfte. Dabei hat er davor gewarnt, den Begriff Rasse zu äußerlich zu fassen, denn blondes Haar verbürge noch

keine nordische Rasse. Wichtiger seien schon die Merkmale der Körperformen, am wichtigsten sei jedoch die seelische Beschaffenheit. Als Richtlinien für den eheberatenden Arzt hat er festgestellt:

1. Dominante Leiden oder Anomalien bedeuten eine Belastung im Sinne von krank oder gesund, im Verhältnis 50 : 50.
2. Recessive Leiden: sind beide Eltern behaftet, so sind auch alle Kinder behaftet, ist ein Elter behaftet, so sind bei allen Kindern die Anlagen überdeckt.

Er schließt daraus: Belastung von einer Seite ist nicht schwerwiegend, von beiden Seiten jedoch gefährlich.

3. Es muß als ein Gebot der Rassenhygiene angesehen werden, daß Geschlechtskranke, Schwindsüchtige, Geisteskranke und alle mit schweren, erblichen Leiden behaftete Personen auf die Ehe verzichten.

Denn eine Aufkreuzung gibt es nicht. Zum Beispiel eine Hysterie wird in der Ehe nicht geheilt. Die Gonorrhoe und die Syphilis bedeuten allerdings nur eine zeitlich begrenzte Eheuntauglichkeit.

4. Eheuntauglich sind ebenfalls Menschen, die in ihren geschlechtlichen Trieben nicht normal sind.
5. Es muß angestrebt werden, daß in jenen Dingen, die kein Fachwissen erfordern, jeder Mensch sein eigener Eheberater werde.

Anhaltspunkte dafür hat Lenz in einer systematischen Tafel zum Gebrauch für Männer gegeben. Als Hauptpunkte unterscheidet er dabei 1. persönlicher Wert, 2. Anlagen der Familie, 3. soziale Lage, 4. Relatives.

Ueber das Heiratsalter bzw. den Altersunterschied zwischen Mann und Frau gibt Lenz an, daß der Mann 5—10 Jahre älter als die Frau sein soll.

4. Kritik der Eheberatung bis zum Jahre 1933.

Es wurde bisher die Eheberatung wiedergegeben, wie ich sie im Schrifttum vorfand, ohne persönliche Stellungnahme hierzu. Dies soll nun in Form einer abschließenden Kritik nachgeholt werden. Die Notwendigkeit einer Eheberatung war in größerem Ausmaße erst nach dem Weltkrieg gegeben. Bisher wurde sie lediglich von einigen Interessentengruppen propagiert und auch in der Folge vorwärts getrieben. Das Ziel einer ärztlichen Eheberatung war im ganzen gesehen über gesunde Ehe zu gesunden Kindern und damit zu einer Gesunderhaltung bzw. Wiedergesundung unseres Volkes zu gelangen. Vorgänge, die auf die Eheberatung hinlenkten, waren einerseits das Ansteigen rassisch minderwertiger Menschengruppen, die den Staat von Jahr zu Jahr durch enorme Geldaufwendungen belasteten, andererseits das ständig steilere Abfallen der Geburtenziffer, diese besonders deshalb bedrohlich, da hieran Bevölkerungskreise beteiligt waren, die man als rassisch wertvoll anzusprechen hatte. Ein weiterer Grund

war noch der, daß das Abhängigkeitsverhältnis des Arztes zu den Kassenorganisationen jedes individuelle Eingehen des Arztes auf den Patienten unmöglich machte, und so den vielgerühmten Hausarzttypus erledigt hatte. Um die Erfüllung der Aufgabe der Eheberatung bemühten sich nun 2 Gruppen: 1. private Kreise, 2. Behörden. Theoretisch waren sich beide Interessentengruppen darüber einig, daß man dem Ziel am nächsten durch ein amtliches Heiratszeugnis für jeden Ehebewerber käme. Der Vorschlag eines Heiratszeugnisses zerschlug sich aber nicht allein an dem Widerstreit und der Vielheit der Parteien, sondern scheiterte bereits an der geistig liberalen Haltung dieser Zeit, die in den Worten Ausdruck fand: „Die Ehe sei persönlichste Angelegenheit jedes Einzelnen, und eine gesetzliche Regelung dieser Art bedeute einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen." Man schuf daher als Ersatz die Eheberatung mit seiner Organisation als Eheberatungsstellen. Dieser Heiratszeugnisersatz in Art der öffentlichen Eheberatungsstellen hätte bedingt seine Berechtigung gehabt, wenn er sich an die Preußischen Richtlinien gehalten hätte, die ausdrücklich besagten, daß Auskünfte über Geburtenverhütung nicht Sache derartiger Stellen sei. Das war aber nicht der Fall. Die Entwicklung der Eheberatungsstellen verlief genau entgegengesetzt. Die großen privaten Organisationen mit ihrer enormen Mitgliederzahl betrieben zum allergrößten Teil Geburtenverhütung und das meist ohne Aerzte. Daß diese Organisationen den weitaus größten Zulauf hatten, versteht sich von selbst. Die amtlichen Stellen, soweit sie sich streng an die staatlichen Richtlinien hielten, kamen in den meisten Fällen nie über ganz bescheidene Besucherzahlen hinaus oder gingen ganz ein. Stellen, die große Besucherzahlen aufzuweisen hatten, beschäftigten sich vorwiegend mit sexualhygienischen Fragen, wodurch man auf diese Weise einem neuem Spezialistentum, dem tiefenpsychologisch geschulten Eheberater, ein Betätigungsfeld schaffte. Ganz abgehsen davon, daß auch diese Stellen sich vorwiegend mit Geburtenregelung beschäftigten. Dort, wo Kassenverbände an der Eheberatung beteiligt waren, finden wir die höchste Besucherfrequenz. Doch zweifle ich an der Richtigkeit dieser Statistik, da man wohl an diesen Stellen bürokratisch alles erfaßte, was nur nach Eheberatung aussah, in Wirklichkeit mit Eheberatung wenig oder gar nichts zu tun hatte, oder, wie bereits erwähnt, von anderen Beratungsstellen der Kasse zugewiesen war und auf diese Weise zweimal erfaßt wurde. Nebenbei war die Mithilfe an der Eheberatung durch die Kassenorganisationen wohl rein von geschäftsmäßigen, d. h. finanziellen Ueberlegungen geleitet. Man erhoffte nämlich durch die Eheberatung Einsparungen im Ausgabeetat. Ziehen wir nun die Schlußfolgerung daraus, so ist die Frage zu stellen: Was hat die Eheberatung seit ihrer Entstehung bis zum März 1933 geleistet? Zahlenmäßige, besser gesagt leistungsmäßige Erfolge sind vom Staatsganzen aus gesehen, keine zu verzeichnen. Denn weder in der Geburtenziffer, noch in der Zahl der rassisch Minderwertigen, war eine wahr-

nehmbare Aenderung eingetreten, noch war ein Ersatz für den verloren gegangenen Hausarzttyp geschaffen. Lediglich ein Spezialist mehr, nämlich der Eheberater, war unter den Fachdisziplinen aufgetaucht. Stellen wir nun die Frage: Hat die Entwicklung der Eheberatung negative Auswirkungen gezeigt, so müssen wir sagen, ja. Unter dem Deckmantel der Eheberatung haben Organisationen eine Propaganda der Geburtenverhütung eingeleitet, die sicher dem einen oder anderen aus einer sozialen Notlage half, am Volksganzen jedoch Selbstmord trieb. Das ist der entscheidende Eindruck, den der mitnehmen muß, der kritisch die Entwicklung dieser Eheberatung betrachtet.

Es wurde eingangs eine Grundhaltung betont; im Verlaufe meiner Darlegungen war es dann möglich aus dem Lebensablauf von Völkern ganz bestimmte Schlüsse hinsichtlich ihres rassischen Niederganges zu ziehen. Es konnte klar herausgestellt werden, daß bei der Wahrung unseres Erbgutes die Familie einen entscheidenden Anteil hat, daß aber mit steigender Entwicklung die notwendige Abhängigkeit zwischen Familienverbänden und Geselligkeitsverbänden zu Ungunsten des ersteren sich verschiebt. Ein Zustand, der dann zu Entartungserscheinungen des betreffenden Volkes führt und trotz einer Kulturblüte den Niedergang eines Volkes zur Folge hat und es ist dabei hinterher festzustellen, daß eben diese Blüte nur eine scheinbare war. Ernst Krieck hat sich in jüngster Zeit philosophisch mit diesem Gedankenkomplex auseinandergesetzt und folgende Antwort gefunden: „Das Tier kann zwar entarten, nicht aber als selbst aus dem Gesetz der Natur herausfallen. Der Mensch ist jedoch durch Besonderheit, Ichheit, Selbstheit, Eigencharakter notwendig auf seinen Weg gewiesen, der ihn mit Natur, Gemeinschaft, Welt und schließlich mit sich selbst in Entzweiung bringen kann und muß. Die Uebereinstimmung mit dem Gesetz des höheren Daseins muß durch sittliche Anstrengung, durch Zucht und Willen, durch Führung und Selbstführung stets neu aus der stets neu auftretenden Entzweiung hergestellt werden."

Ich habe weiter zeigen können, daß ein Problem, wie das der Eheberatung, durch die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis nur einer Scheinlösung zugeführt werden konnte und sich somit vom Grundsätzlichen entfernte. Denn es ist doch wohl so, daß Eheberatung niemals mehr sein kann als ein ganz kleiner Teil einer großen Aufgabe. Diese Aufgabe ist die rassische Wiedergeburt unseres Volkes. Das Ziel, die Sicherung der Lebensfähigkeit des deutschen Volkes. Bei der dem Rassegedanken feindlichen Haltung der liberalistischen Zeit, die auf Grund ihres Gleichheitsprinzips gar nicht anders sein konnte, ist es heute schwer zu begreifen, daß Maßnahmen zur rassischen Volksgesundung, wie z. B. in der damaligen Eheberatung geplant waren, auch nur den Glauben an einen Erfolg erhoffen ließen.

C.

1. Rassegedanke und Nationalsozialismus.

Die Weltanschauung des Nationalsozialismus hat für uns Deutsche den Rassegedanken erst wiedergeboren. Das Wort Rasse bedeutet für diese Bewegung den Ausgangspunkt ihres Denkens und Handelns. In drei Sätzen hat der Führer in seinem Buch: „Mein Kampf", den Weg des völkischen Staates vorgezeichnet. Er, (der völkische Staat), hat die Rasse in den Mittelpunkt des allgemeinen Lebens zu setzen. Er hat für ihre Reinerhaltung zu sorgen. Er hat das Kind zum kostbarsten Gut seines Volkes zu erklären." Mit Uebernahme der Macht hat der nationalsozialistische Staat die Konsequenzen aus seiner Anschauung gezogen, und den Aufbau in der Art begonnen, daß er erst einmal durch negative, rassehygienische Maßnahmen die Voraussetzungen für eine gesunde Bevölkerungspolitik sucht.

2. Aufgaben und Ziele der rassenhygienischen Gesetzgebung im nationalsozialistischen Staat.

Dies geschah durch die Gesetze zur Herstellung der Erbgesundheit und der Artreinheit.

1. Dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.
2. Dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes.
3. Dem Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit.

Das Gesetz vom 14. 7. 1933 zur Verhütung erbkranken Nachwuchses soll einerseits die Vermehrung minderwertiger Volksbestandteile verhindern, andererseits das erbbiologische Denken in jedem Volksgenossen wachrufen. Es muß immer hervorgehoben werden, daß das Sterilisationsgesetz lediglich auf Personen mit schwerer erblicher Belastung, die in den 9 bekannten Krankheiten festgelegt sind, Anwendung finden. Nach dem Kommentar von Gütt-Rüdin-Ruttke werden für die einzelnen Krankheiten folgende Zahlen genannt: 1. angeborener Schwachsinn (alle Grade), etwa 1 Million, davon ⅓ in höherem Grade schwachsinnig. 2. Schizophrenie: etwa 250 000, darunter 70—80 000 schwere Fälle. 3. Zirkuläres (manisch depressives) Irresein: etwa 100 000, davon 20—25 000 Anstaltsinsassen. 4. Fallsucht (Epilepsie): etwa 100 000 auf erblicher Basis Erkrankte, davon 32 000 Anstaltsinsassen. 5. Erblicher Veitstanz (Huntingtonsche Chorea): etwa 600. 6. Erbliche Blindheit: etwa 13 000. 7. Erbliche Taubheit: etwa 15 000.

8. Schwere erbliche körperliche Mißbildung: etwa 20 000. 9. Schwerer Alkoholismus: etwa 20 000.

Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes, das auf dem Parteitag in Nürnberg 1935 verkündet wurde, verhindert eine weitere Verbastadierung durch jüdisches Blut und schafft damit wieder eine neue Grundlage zur Artreinheit.

Das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit ergänzt folgerichtig die beiden ersten Gesetze. Es enthält die gesetzliche Regelung von Eheverboten, z. B. bei Geschlechtskrankheiten und ansteckungsfähiger Tuberkulose. Ebenso verhindert es die Ehe bei wegen Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht Entmündigten, also asozialen Personen, die bis zu diesem Zeitpunkt mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters möglich war. Schließlich wird in dem Gesetz auch die Ehe einer gesunden fortpflanzungsfähigen Person mit einem unfruchtbar gemachten Partner verhindert. Die Frage, ob ein Ehehindernis vorliegt oder nicht, wird durch ein Ehetauglichkeitszeugnis des Gesundheitsamtes entschieden. Das Gesundheitsamt mit seinen Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege übt hierdurch eine Eheberatung aus, die sich ausnahmslos auf jeden Volksgenossen erstreckt, wobei die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes ausdrücklich besagen, daß der Hauptwert nicht auf ein etwaiges Verbot, sondern auf die ärztliche Beratung der zur Ehe entschlossenen Personen zu legen ist. Es muß hierbei bemerkt werden, daß vorerst das Ehetauglichkeitszeugnis nur bei begründetem Verdacht eines Ehehindernisses vom Standesbeamten verlangt werden darf. Die generelle Durchführung dieses Zeugnisses ist für einen späteren Zeitpunkt bereits angekündigt. Hier ist also durch ein Gesetz eine ideale Lösung der Eheberatung erreicht worden, die zugegebenermaßen bereits von einzelnen im vergangenen Staat gefordert, jedoch als undurchführbar bisher abgelehnt wurde. Es ist wichtig an dieser Stelle sich nochmals die bereits geschilderte marxistische Eheberatung vor Augen zu halten, um zu erkennen, wie auf Grund von Konzessionen und Halbheiten die damalige Eheberatung einen abwegigen Kurs einschlug und Einflüsse ein Uebergewicht erhielten, die geradezu im Widerspruch zu der gestellten Aufgabe standen. Um unseren neuen Gesundheitsgesetzen die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, wurde am 3. Juli 1934 zusätzlich das Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens erlassen. Einheitliche Gesundheitsämter übernehmen hiernach die Aufgaben in allen Fragen der Volksgesundheit. Daneben hat die Parteiorganisation eine Zentrale in dem Hauptamt für Volksgesundheit geschaffen. Dies Amt der Partei hat sich vornehmlich die Aufgabe gestellt, nicht in erster Linie den kranken Menschen zu erfassen, sondern durch ärztliche Untersuchungen den funktionellen Leistungszustand festzustellen und diesen in Beziehung mit dem auf Grund seiner Erbanlage möglichen Leistungszustand zu setzen. In dem Gesundheitsstammbuch werden diese Untersuchungen festgehalten. Auf diese Weise ist man von Geburt an durch alle Lebensalter hindurch jederzeit in der Lage,

sich ein klares Bild über den Gesundheitszustand eines Volksgenossen zu verschaffen. Durch eine derartige Stammrolle wird eine Maßnahme, wie das Ehetauglichkeitszeugnis erst wirksam unterbaut. Man ist sich dabei klar, daß es sehr lange Zeit dauern wird, bis ein Großteil des Volkes auf diese Weise erfaßt ist. Die Gliederungen der Partei werden hierbei wertvolle Pionierarbeit für das Volksganze leisten. Ich erinnere nur an den reichseinheitlichen Gesundheitspaß der HJ., der zur Zeit einen Großteil der Jugend zu erfassen im Begriffe ist. Hier darf auch nicht das Heiratszeugnis der SS. vergessen werden, das bereits seit 1932 vorlangt wurde und das sich bisher glänzend bewährt hat. Die negativen rassehygienischen Maßnahmen bilden die Voraussetzung für die Durchführung unserer positiven Rassenhygiene, die eine Auslese im erbbiologischen Sinne darstellt und alle Maßnahmen betrifft, die über die Frühehe zur kinderreichen Familie führen; d. h. möglichst günstige Lebensbedingungen für jeden gesunden Volksgenossen zu schaffen. Die Ehestandsdarlehen waren der erste Schritt und Versuch in dieser Richtung. Das stetige Absinken der Arbeitslosenziffer ein weiterer Schritt zur sozialen Gesundung.

3. Nationalsozialistische Eheberatung.

Die Gesundheitsführung im nationalsozialistischen Staate ist durch die bereits geschilderte Gesetzgebung in großen Linien richtungsweisend vorgezeichnet. Es werden jedoch nicht nur Jahre, sondern wahrscheinlich Generationen vergehen, bis diese Maßnahmen restlos durchgeführt sind und dann werden sie ihre Richtigkeit schlagend beweisen. Neben der sozialen Gesundung unseres Volkes hat gleichzeitig eine qualitative Bevölkerungspolitik einzusetzen. Die erbgesunde deutsche Familie steht dabei im Mittelpunkt unseres Denkens. Jeder deutsche Volksgenosse, der heute eine Ehe eingeht, muß sich Gewißheit darüber verschaffen, inwieweit er selbst und sein Ehepartner die Gewähr für eine erbgesunde Nachkommenschaft bieten. Er selbst wird sich diese Frage in den meisten Fällen nicht beantworten können, und gerade heute noch nicht, da den meisten ein erbbiologisches Denken völlig fremd ist. Hier hat die Eheberatung einzusetzen, die sich aber nicht im formellen Heiratszeugnis durch eine Amtsstelle erschöpfen soll. Nein, jeder deutsche Arzt muß auf Grund seiner ärztlichen Kenntnisse und aus seiner nationalsozialistischen Anschauung heraus seinen Volksgenossen sagen können: Aus der Ehe, die du einzugehen beabsichtigst, werden nach meiner ärztlichen Voraussicht erbgesunde Kinder zu erwarten sein. Oder „du Volksgenosse darfst auf Grund deiner Erbanlagen die Ehe mit diesem oder jenem Partner nicht eingehen, da aller Voraussicht nach deine Kinder in dieser oder jener Richtung erblich belastet sein werden." Ich bin mir dabei bewußt, daß auch der Arzt nicht immer ohne weiteres diese Erbprognose stellen kann. Aufgabe der betreffenden Fachdisziplinen, in erster Linie auf den Hochschulen, ist es daher dem Arzt draußen in der Praxis Unterlagen in Art von Richtlinien

an die Hand zu geben, die ihm eine wissenschaftlich einwandfreie Beurteilung ermöglichen. Schwierig gelagerte Fälle gehören selbstverständlich in die Hand eines Fachmannes.

Wie kann nun eine nationalsozialistische Eheberatung aussehen? Jeder Arzt (seine nationalsozialistische Gesinnung vorausgesetzt) soll im Bereiche seiner Praxis Eheberatung ausüben. Bei der Beratung, der selbstverständlich eine entsprechende ärztliche Untersuchung vorausgeht, müssen beide Ehepartner erfaßt werden. Dabei ist besonders neben Lues und Tuberkulose und den erblichen Nervenkrankheiten, auf Herz- und Nierenleiden, Stoffwechselkrankheiten, insbesondere Diabetes und Basedow zu achten, bei denen ein Abraten der Ehe in Frage kommt (H u e b n e r). Die ganze Persönlichkeit des Arztes und sein erzieherischer Einfluß muß den Ratsuchenden innerlich von seinem Urteil, auch wenn es negativ ausfällt, überzeugen. Ganz besonderer Wert ist selbstverständlich auf die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses zu legen. Der eheberatende Arzt muß an Hand von Richtlinien seine Untersuchungsergebnisse auf einem reichseinheitlichen Formbogen niederlegen, sodaß er jederzeit Rechenschaft über sein Urteil ablegen kann und außerdem eine wissenschaftliche Auswertung dieser Beratung später möglich ist. Nur in schwierigen Fällen verweist der Arzt an besondere Beratungsstellen.

Als Rahmen für die Richtlinien einer Eheberatung stelle ich mir die Vorschläge von L e n z vor, die ich bereits auf Seite 32 gebracht habe. Diese enthalten meiner Meinung nach die wesentlichsten Punkte einer ärztlichen Eheberatung. Allerdings sind diese noch zu allgemein gehalten und bedürfen noch für die einzelnen Fachdisziplinen genaue Spezifizierungen. So hat schon z. B. R ü d i n für a s o z i a l e Psychopathen Eheverbote, für Psychopathen ein Abraten von der Ehe gefordert. Und K ü r t e n sieht in den inneren Krankheiten, wie Hypertonie, Hypotonie, Diabetes, Basedow und den Suchten Erbanlagen, die eine diff. Fortpflanzungsauslese erforderlich machen.

Es wäre wichtig mit der Organisation, Propaganda und Durchführung dieser Eheberatung die Partei zu beauftragen. Diese allein ist der Garant für eine wirklich nationalsozialistische Eheberatung, da eine behördliche Organisation der Eheberatung immer die Gefahr einer Schematisierung und Bürokratisierung in sich birgt. Dies widerspricht aber dem Grundgedanken einer Eheberatung, die immer eine Frage des Vertrauens sein wird, bei der individuelles Eingehen auf den ganzen Menschen und psychologisches Feingefühl Voraussetzung für einen ausschlaggebenden Erfolg sein werden. Das wäre meiner Meinung nach das Prinzip einer nationalsozialistischen Eheberatung, die allerdings nur für den Augenblick gedacht ist. Wenn aber erst einmal die Erfassung der einzelnen Volksgenossen im Rahmen des Gesundheitsstammbuches durchgeführt ist, wird eine Eheberatung sich

vielfach erübrigen, in anderen Fällen wird ein Urteil über Ehetauglichkeit nur durch entsprechende Fachleute möglich sein.

Nun stehen wir vor folgender Frage: Ist das Weiterleben unseres Volkes als gesichert zu betrachten, wenn alle Maßnahmen der positiven und negativen Rassenhygiene durchgeführt sein werden? Nein, sie schaffen einzig und allein die notwendigen Voraussetzungen für den weiteren Aufbau des qualitativen und quantitativen Bestandes unseres Volkes. Denn weder durch die Sterilisierung Minderwertiger, noch durch die Beseitigung des Juden aus unserem Volke wird nur ein einziges gesundes deutsches Kind mehr geboren. Auch nicht die Zunahme der Eheschließungen an sich ändert daran etwas. Das Entscheidende bleibt und ist, daß aus den gesunden Ehen eine für unseren Fortbestand a u s r e i c h e n d e Z a h l von gesunden Kindern geboren werden. Das aber geht jeden gesunden Volksgenossen von uns an. Hier heißt es Opfer bringen, die Verantwortung am Volksganzen verpflichtet uns den Willen zum Kind wieder wachzurufen. Wir dürfen es nicht zu der Resignation kommen lassen, die in dem Satz festgelegt wurde: „Die Zukunft unseres Volkes ist durch seinen mangelnden Lebenswillen bedroht."

Hier hat die ganze Kraft unserer Erziehungsarbeit anzusetzen. Und an dieser Erziehungsarbeit wird auch der völkisch-politische Arzt entscheidenden Anteil haben müssen. Ein Arzt, von dem K r i e c k sagt: „Der Arzt als Lebensführer, als Erzieher, als Helfer in innerer Seelennot, nicht bloß als Gesundungstechniker gegenüber dem einzelnen Krankheitsbefund."

Literaturverzeichnis.

1. Brentano, L.: Die Malthus'sche Lehre und die Bevölkerungsbewegung der letzten Dezennien.
2. Chamberlain, H. St.: Grundlagen des 19. Jahrhunderts.
3. Große, E.: Formen der Familie und Formen der Wirtschaft.
4. Grimm, J.: Deutsche Rechtsaltertümer.
5. — Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.
6. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes.
7. — Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit.
8. Hitler, A.: Mein Kampf.
9. Kopp, E.: Development of Marriage Consultation Centers as a New Field of Social Medicin.
10. Krieck, E.: Völkische Anthropologie.
11. Lenz, E.: Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene.
12. Monheim, G.: Rationalisierung der Menschenvermehrung.
13. Rosenberg, A.: Mythos des 20. Jahrhunderts.
14. Scheumann, F.: Eheberatung.
15. Schurtz, H.: Altersklassen und Männerbünde, eine Darstellung der Grundformen der Gesellschaft.
16. Zacharias, E.: Die Gesundheit der Familie und des Volkes, das Ziel der ärztlichen Eheberatung.
17. Zeitschrift für Volksaufartung und Erbkunde, Jahrgang 1—5.

Lebenslauf.

Als Sohn des Forstmeisters August I h m wurde ich, Karl, Rudolf, Erich, am 21. 12. 1907 in Bitsch geboren.

Nach Besuch der Volksschule in Weißenburg, besuchte ich daselbst die Sexta des Gymnasiums. Im Anschluß daran war ich zwei Jahre im Preußischen Kadettenhaus zu Karlsruhe. Nach dessen Auflösung besuchte ich die Rektoratsschule in Fritzlar um dann ab Sekunda in das Friedrichs-Gymnasium in Kassel überzutreten, wo ich am 12. 2. 1929 die Reifeprüfung ablegte.

Seit Sommersemester 1929 studierte ich an der Universität München Medizin; dort legte ich die medizinische Vorprüfung und im Herbst 1934 das medizinische Staatsexamen ab. Während meines Medizinalpraktikantenjahres war ich 4 Monate an der Medizinischen Universitäts-Poliklinik in München, die übrige Zeit an der Universitäts-Frauenklinik München tätig. Die ärztliche Approbation erhielt ich am 15. 12. 1935.

Bemerkung des Verfassers:

Die vorliegende Arbeit soll die Grundlagen für das Thema: „Aerztliche Eheberatung im nationalsozialistischen Staat" darstellen, dessen Bearbeitung zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.